

"Die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes"

Artikel 35 (2) der rheinland-pfälzischen Landesverfassung und der Ethikunterricht

Wer sich mit dem Ethikunterricht in Rheinland-Pfalz befasst, stolpert früher oder später irgendwann einmal über die inhaltliche Bestimmung, welche die 1946 entstandene Landesverfassung in ihrem Artikel 35 (2) für diesen Unterricht vorgibt: "Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes zu erteilen."

Zumeist wird diese Bestimmung von denjenigen, die sich in Rheinland-Pfalz für den Ethikunterricht interessieren oder mit ihm beruflich zu tun haben, verständnislos oder - wegen ihres antiquiert erscheinenden Sprachduktus - leicht verschämt übergangen. Wenn dem Ethikunterricht in Rheinland-Pfalz aber endlich eine seiner Bedeutung in der Schulwirklichkeit entsprechende zeitgemäße inhaltliche Bestimmung gegeben werden soll, kommt man nicht darum herum, sich mit der Entstehung, der Intention und den ideengeschichtlichen Hintergründen dieses Verfassungsabschnitts zu befassen. Dies soll in den folgenden Ausführungen als einem ersten Versuch geleistet werden.

1945 - die Wiedergeburt der "Neuzeittheorien"

Die politisch-intellektuellen Debatten der Jahre nach 1945 waren in Deutschland von Versuchen geprägt, die nationalsozialistische Diktatur zu erklären. Wie hatte es nur dazu kommen können? Statt wissenschaftlicher Analysen, wie man das heute wohl vermuten würde, dominierten dabei Narrative, die die eben überstandene Diktatur mit Hilfe einer fundamentalen Kritik an der Moderne deuten und einordnen wollten. Diese "Neuzeittheorien"¹ waren bereits im 19. Jahrhundert entstanden und fanden in Deutschland zur Zeit um 1900 ihre weiteste Verbreitung². Es ist bemerkt worden, "dass viele Neuzeittheorien eine wiederkehrende Grundstruktur aufweisen. Diese folgt auffällig oft dem Modell von Anamnese, Diagnose und Therapie. Nachdem die einzelnen Theorien die Jahrhunderte neuzeitlicher Ideengeschichte analysierend durchschritten haben und dabei oft bis zu den Wurzeln des neuzeitlichen Denkens in der griechischen, römischen oder jüdischen Antike zurückgegangen sind, wenden sie sich erneut der Krise des 20. Jahrhunderts zu, um unter Berücksichtigung der Fehlentwicklungen der letzten Jahrhunderte eine Lösung anzubieten."³ Es ist

1 So die Begrifflichkeit von Hauke Ritz (Hauke Ritz: Der Kampf um die Deutung der Neuzeit. Die geschichtsphilosophische Diskussion in Deutschland vom Ersten Weltkrieg bis zum Mauerfall. München: Fink ²2015).

2 Ein Phänomen wie die um 1900 entstehende "Lebenreformbewegung" mit all ihren theoretischen und lebenspraktischen Auswirkungen bis heute - etwa in der "Reformpädagogik" oder der Ökologiebewegung - wäre ja ohne die ihr innewohnende radikale Zivilisations- und Modernekritik gar nicht möglich gewesen.

3 Ritz, S. 31.

nun nicht überraschend, dass gerade nach der Erfahrung der bislang katastrophalsten Kriege der Menschheitsgeschichte "dem 20. Jahrhundert das Potenzial einer Zeitenwende zuerkannt wird."⁴ Dabei verfielen viele Neuzeittheoretiker in "theologische Argumentationsmuster"⁵, indem sie dahin tendierten, "die Geschichte der Neuzeit von der Begründung der Naturwissenschaften bis zum 20. Jahrhundert als einen zweiten Sündenfall zu deuten und in Anlehnung an die biblische Mustergeschichte die damit einsetzende geschichtliche Zeit gleichfalls als 'Zeitraum menschlicher Verkehrung' darzustellen. Sie beschreiben ein Zeitalter, dem zwar auf dem Gebiet der Technik und Naturbeherrschung bis dahin nicht erahnte Erfolge beschieden sind, das aber diese Erfolge auf der Grundlage einer folgenschweren Verwirrung des Verhältnisses zur Wirklichkeit errichtet hat. Je nach Theorie werden für diese Verwirrung unterschiedliche Ursachen angegeben, die von ideengeschichtlichen, anthropologischen, marxistischen, psychoanalytischen oder bis hin zu offen theologisch ausgelegten Erklärungsansätzen reichen. Gemeinsam ist diesen jedoch, dass sie das Selbstverständnis neuzeitlicher Rationalität tiefgreifend infrage stellen. [...] Es hat fast den Anschein, als sei die Neuzeitdebatte eine Fortführung und Variante der biblischen Mustererzählung von der Geschichte. Sie stellt die Neuzeit als eine verkehrte Ordnung dar, die sich mithilfe des jeweiligen propagierten theoretischen Instrumentariums [...] auf einen Sündenfall [...] zurückführen lässt."⁶

Nach dem Zweiten Weltkrieg erlebte die radikale Modernekritik dieser Neuzeittheorien eine neue Blüte, da man nun nach dem Wegfall aller geistigen und publizistischen Beschränkungen auf alte, nie wirklich aufgegebene Denkmuster zurückgreifen konnte und einen eine solch verallgemeinernd-theoretisierende Deutung des Geschehens persönlich von Schuld entlastete, hauptsächlich aber, weil die in den Neuzeittheorien enthaltene "Diagnose" einer grundsätzlich katastrophisch verlaufenden Moderne sich durch das Phänomen der Naziherrschaft in Deutschland fast triumphal bestätigt sehen konnte. "Dass die Neuzeit in der Krise war, darüber herrschte ein breiter Konsens weit über die Grenzen konservativer Kulturkritik hinaus, ebenso darüber, dass man bei der Suche nach den Ursachen das Wesen der Epoche in den Blick nehmen müsse, das, was sie konstituiert hatte und antrieb. Für Adorno/Horkheimer war das die Dialektik der Aufklärung, deren Inkliniation zum Rückfall in den Mythos. Für die christlich-konservative Kulturkritik dagegen war es die Bindungslosigkeit des modernen Menschen, sein selbstherrliches Heraustreten aus der göttlichen Ordnung, wie sie im Mittelalter bestanden hatte. Als dieses zu Ende ging, zerbrach die Ordnung - oder vielmehr umgekehrt: als, ja weil sie zerbrach, ging es zu Ende."⁷

Viele der betreffenden Texte haben nicht nur einen triumphalistischen Unterton à la "Wir haben es

4 ebd., S. 32.

5 ebd., S. 33.

6 ebd., S. 34f.

7 Heinrich Niehues-Pröbsting: Blumenbergs Kehre. In: Information Philosophie 3/2018 (September 2018), S. 68-73, hier S. 72.

schon immer gewusst...", sondern verwenden angesichts der neuen Gefahr eines globalen Atomkriegs und der damit einhergehenden Selbstzerstörung der Menschheit apokalyptische Motive. Dabei verstieg man sich nicht selten dazu, sogar teuflische oder dämonische Mächte für das Fiasko der Gegenwart verantwortlich zu machen: "Von der Macht des Menschen, die nicht durch sein Gewissen verantwortet wird, ergreifen die Dämonen Besitz. Und mit dem Wort meinen wir kein Requisit der augenblicklichen Journalistik, sondern genau das, was die Offenbarung meint: geistige Wesen, die von Gott gut geschaffen sind, aber von Ihm abgefallen; die sich für das Böse entschieden haben und nun entschlossen sind, Seine Schöpfung zu verderben. Diese Dämonen sind es, welche dann die Macht des Menschen regieren: durch seine scheinbar natürlichen, in Wahrheit so widersprüchigen [sic!] Instinkte; durch seine scheinbar folgerichtige, in Wahrheit so leicht beeinflussbare Logik; durch seine unter aller Gewalttätigkeit so hilflose Selbstsucht. Wenn man ohne rationalistische und naturalistische Vorentscheidungen das Geschehen der letzten Jahre betrachtet, dann reden seine Art des Verhaltens und seine geistig-seelische Stimmung deutlich genug."⁸

Diese Rhetorik wurde zwar nicht nur in katholischen Kreisen gepflegt, dort war sie allerdings Konsens, spätestens seit Papst Pius XII. vor dem Kardinalskollegium am 2. Juni 1945 vom "satanischen Gespenst des Nationalsozialismus"⁹ gesprochen hatte.

Die alten Denkmuster der Neuzeitkritik erstanden nach 1945 in den entsprechenden intellektuellen Zirkeln also wieder auf¹⁰, aber auch in der Mitte der Gesellschaft war dieses Narrativ jetzt angekommen. Das sieht man an der Verbreitung dieses Denkens in zahlreichen Zeitschriften der unmittelbaren Nachkriegszeit, vor allem aber im großen Erfolg neuzeitkritischer Schriften auf dem jetzt wieder offenen und freien Buchmarkt.¹¹ Zu nennen sind hier vor allem Adorno/Horkheimers "Dialektik der Aufklärung" (in Europa erstmals 1947 veröffentlicht), Josef Piepers "Über das Ende der Zeit" (1950), Alfred Webers "Abschied von der bisherigen Geschichte. Überwindung des Nihilismus?" (1946) und Karl Jaspers' "Vom Ursprung und Ziel der Geschichte". (1949) Gerade am Beispiel Jaspers', einem der damals einflussreichsten Denker,¹² wird deutlich, dass viele deutsche

8 Romano Guardini: Das Ende der Neuzeit. Ein Versuch zur Orientierung. Würzburg: Werkbund-Verlag 1950, S. 88f. Das angeführte Zitat steht exemplarisch für eine Vielzahl von dämonologischen Erklärungsansätzen in der Literatur dieser Zeit.

9 Zitiert nach Burkhard van Schewick: Die katholische Kirche und die Entstehung der Verfassungen in Westdeutschland 1945-1950. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag 1980, S. 10.

10 Außer der völkisch-rassistischen Variante natürlich, die dem Nationalsozialismus ja zugrunde lag und sich mit diesem nun vollständig desavouiert hatte.

11 Zur Verarbeitung neuzeitkritischen Denkens in Erzählungen und Romanen dieser Zeit vgl. Johannes Hilgart: "Die Erde und das Paradies." Dualistische Weltansichten in der deutschen Nachkriegsliteratur. St. Augustin: gardez! 2002.

12 Besonders prominent war seine Rolle in der Debatte über eine deutsche "Kollektivschuld" (sein Beitrag dazu: Die Schuldfrage. Heidelberg: Lambert Schneider 1946). Auch seine äußerst erfolgreiche Schrift "Die geistige Situation der Zeit" von 1931 - sie erlebte bis 1932 fünf Auflagen! - erschien 1946 nochmals und wurde wiederum sehr einflussreich. Jaspers betonte im Nachwort zu dieser Neuauflage, dass er von seinen vor 1933 getroffenen kulturkritischen Diagnosen nichts zurückzunehmen habe: "Im ganzen [sic!] der philosophischen Haltung und der Weltperspektive aber scheint mir das Buch heute wie damals gültig trotz der Ereignisse, die zwischen seinem ersten Erscheinen und dem gegenwärtigen Neudruck liegen." (Karl Jaspers: Die geistige Situation der Zeit. Achter Abdruck der im Sommer 1932 bearbeiteten 5. Auflage. Berlin/New York: de Gruyter 1979 (= Sammlung Göschen Bd. 1000), S. 194.)

Intellektuelle diese Jahre als eine Zeit begriffen, in der die Entscheidung zu einer endgültigen Umkehr vom bisherigen Weg Europas und der Menschheit anstand: "Durch die Tiefe und den Umfang der Verwandlung allen menschlichen Lebens hat unser Zeitalter die einschneidendste Bedeutung. Nur die gesamte Menschheitsgeschichte vermag die Maßstäbe für den Sinn des gegenwärtigen Geschehens zu geben."¹³

Die endgültige Nobilitierung der Neuzeitkritik war aber die Verleihung des Friedenspreises des deutschen Buchhandels an den Priester und katholischen Religionsphilosophen Romano Guardini 1952, vor allem für sein Buch *Das Ende der Neuzeit* (1950).¹⁴ Damit wird auch deutlich, welche Variante des neuzeitkritischen Denkens in der Nachkriegszeit nicht nur publizistisch, sondern auch politisch am einflussreichsten war: die katholische. "Nun schien sich die seit Jahrzehnten in katholisch-konservativen Kreisen beschworene Auffassung einer seit der Aufklärung „abwärts“ verlaufenden Entwicklung durch Nationalsozialismus, Zweiten Weltkrieg und Holocaust bestätigt zu haben."¹⁵

Hand in Hand geht diese Dominanz der katholischen Neuzeitkritik auf dem intellektuellen Feld mit dem zeitweiligen Wiedererstarken der Kirchen nach 1945: "Dem eigenen Selbstverständnis nach hatte man der NS-Diktatur erfolgreich getrotzt. Auf der Basis dieser Gründungslegende startete der politische Katholizismus nach 1945 voller Selbstbewusstsein. [...] Für beide Konfessionen gilt, dass ihre Vertreter von einem starken Selbstbewusstsein geprägt waren. Von einer weit verbreiteten Rechristianisierungseuphorie getragen setzten sie darauf, bei der Gestaltung des neuen Gemeinwesens entscheidend mitwirken zu können."¹⁶

Exemplarisch: "Wir Christen" (1948)

Das Geschichtsbild der katholischen Neuzeitkritik der Nachkriegszeit wird in der Einleitung zu einer der vielen weltanschaulichen Schriften, die damals erschienen, gut zusammengefasst. Autor

13 Karl Jaspers: *Vom Ursprung und Ziel der Geschichte* (1949), S. 15, zitiert nach: Jan Assmann: *Achsenzeit: eine Archäologie der Moderne*. München: Beck 2019, S. 23.

14 "Mit der selbtherrlichen Ermächtigung des Menschen zu sich selbst beginnt die Neuzeit; aber in diesem Beginn liegt auch schon der Keim der Katastrophen an ihrem Ende. Der selbtherrliche neuzeitliche Mensch hat ungeahnte Macht gewonnen, aber er hat nicht die Macht über die Macht; daran zerbricht die Neuzeit.' So liest man es bei dem katholischen Theologen und Religionsphilosophen Romano Guardini in seinem Erfolgsbuch aus den frühen 50er Jahren des 20. Jahrhunderts, 'Das Ende der Neuzeit'; wie sehr er damit dem Zeitgeist entsprach, bezeugen die zahlreichen Ehrungen, darunter der Friedenspreis des deutschen Buchhandels, den er 1952, zwei Jahre nach dem Erscheinen des Buches, erhielt. Man muss das Erstarren der Kirchen sowohl nach dem Ersten wie nach dem Zweiten Weltkrieg als Reaktion auf diese Katastrophen und die dadurch bedingte Verunsicherung sehen." (Niehues-Pröbsting, S. 72)

15 Vanessa Conze: *Das Europa der Deutschen. Ideen von Europa in Deutschland zwischen Reichstradition und Westorientierung (1920-1970)*, München 2005, S. 125. Siehe dazu auch van Schewick, S. 15: "Für die Katholiken war die Entwicklung der letzten Jahre vor allem die Folge eines bereits Jahrhunderte währenden Säkularisierungsprozesses."

16 Thomas Großbölting: *Der verlorene Himmel: Glaube in Deutschland seit 1945*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013, S. 45 und 50.

der folgenden exemplarischen Passage ist Benedikt Kraft, katholischer Theologe und damals Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Bamberg, aus der später die Universität Bamberg entstehen sollte. Kraft firmiert hier unter dem Ehrentitel eines "päpstlichen Hausprälaten", einem der höchsten Titel, den die katholische Kirche zu vergeben hat.

Nach deren Ausweis [der "Lehrmeisterin" Geschichte; J.H.] ist die Kultur des Abendlandes ihrem Sein und Bestand nach wesentlich eine christliche. Sie beruht außer auf der Antike, vorzüglich auf jenem ursprünglichen Christentum, das sich durch alle Jahrhunderte als unbestechlicher Hüter der Gottesachtung, der Menschenwürde und der Gewissenstreue bewährt hat. Nur auf diesem Fundament hat sie jene großartigen geistigen Leistungen und technischen Errungenschaften im Lauf der Jahrhunderte gezeitigt, die wir eben mit dem Wort "abendländisch-christliche Kultur" zusammenfassen. Wo darum das Christentum verlassen wird, ist auch jene Kultur innerlich aufgegeben und wird nur noch als rasch verschwindende Abendröte nachstrahlen. Ein großer Hohlraum wird ihr folgen, Unkultur und Barbarei ihre Blüten ablösen. Wem das geschichtliche Empfinden für diese notwendige historische Logik fehlt, möge wenigstens aus einem ehrlichen Blick auf das Trümmerfeld der letzten Jahrzehnte [1] und aus einem aufrichtigen Nachdenken über seine Ursachen wahre Erkenntnis schöpfen.¹⁷

In dem durch diese Worte eingeleiteten Buch, das auf einem von Adolf Süsterhenn in Bamberg gehaltenen Vortrag beruht, finden sich ähnliche Gedanken:

Der aus Renaissance und Reformation erwachende Geist des individualistischen Liberalismus hat zu einer Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung geführt. Der Lehre von der religiösen und sittlichen Autonomie des Menschen folgte auch im gesellschaftlichen und politischen Bereich die Lehre von der völligen Freiheit und absoluten Bindungslosigkeit des Menschen. Der Mensch wurde nicht mehr in seinen natürlichen Seinszusammenhängen gesehen, sondern nur noch als abstraktes, aus allen naturhaften Bindungen gelöstes Individuum. [...]

In staatspolitischer Hinsicht schlug also die von der individualistischen Lehre verkündete absolute Freiheit des Menschen in die völlige Versklavung des Individuums durch den monarchischen oder parlamentarischen Absolutismus um. Auf geistig-moralischem und sozial-wirtschaftlichem Gebiet hielt dagegen der Liberalismus an der absoluten Freiheit und Bindungslosigkeit des Menschen fest und artete so zu einem kulturellen Libertinismus und zu einer von hemmungslosem Profitstreben getragenen Erwerbswirtschaft aus, was in Verbindung mit der technischen Entwicklung des 19. Jahrhunderts zur sozialen Entwurzelung und wirtschaftlichen Versklavung breiter Volksschichten, besonders der eigentumslosen und lediglich auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesenen Industriearbeiterschaft, führte. So ist das falsche Menschenbild des individualistischen Liberalismus weitgehend verantwortlich für die Auflösung der bestehenden Ordnungen und damit für das politische und soziale Chaos der Gegenwart.¹⁸

17 Benedikt Kraft: Vorwort. In: Adolf Süsterhenn und Vincenz Rühner: Wir Christen und die Erneuerung des staatlichen Lebens. Mit Quellentexten zur Naturrechtslehre und Staatsauffassung. Bamberg: Meisenbach 1948, S. 7.

Für den Text dieser kleinen Schrift war Süsterhenn verantwortlich, für den Quellenanhang Rühner.

18 ebd., S. 17f.

In den Jahren nach 1945 sind unzählige Einzelpublikationen in der Art der hier zitierten Schrift entstanden. Auch das Zeitschriftenwesen bot nach dem Ende der Diktatur neuen Reichtum und extreme weltanschauliche Vielfalt¹⁹. Die Schrift "Wir Christen" und die dort dargelegte Weltsicht sind aber deshalb in unserem Zusammenhang besonders interessant, weil ihr Autor der alleinige "Verfassungsvater" von Rheinland-Pfalz war²⁰. Die in "Wir Christen" im Jahr 1947 dargelegte Perspektive hatte auch Süsterhenns ein Jahr vorher ausgearbeitetes Verfassungswerk geprägt.

Praktisch-politische Konsequenzen der katholischen Neuzeitkritik

Der wiederauflebende politische Katholizismus im Deutschland nach 1945 konnte sich natürlich nicht damit zufriedengeben, die Neuzeitkrise zu konstatieren und theoretisch zu begründen sowie vor der drohenden endgültigen Menschheitskatastrophe zu warnen. Um diese vielleicht doch noch zu verhindern, galt es eine Abwendung möglichst vieler Menschen und des gesamten neu zu gründenden Staatswesens vom einstmals eingeschlagenen Weg, der ja vermeintlich ins Desaster geführt habe, vorzubereiten. Wenn die Diagnose der Zeitkrise in der Feststellung bestand, dass "das falsche Menschenbild des individualistischen Liberalismus weitgehend verantwortlich für die Auflösung der bestehenden Ordnungen und damit für das politische und soziale Chaos der Gegenwart" war (s.o.), dann konnte eine konsequente Therapie nur darin bestehen, eine Abkehr von diesem Menschenbild anzustreben und sich auf ein anderes, vorneuzeitliches zurückzubedenken - und das konnte natürlich nur das christlich-katholische sein. "Nur eine radikale religiöse Erneuerung als Rückkehr zu Christus könne die Entwicklung zur Säkularisierung, die unter anderem als Wurzel der totalitären Systeme gesehen wurde, umkehren, so lautete der allgemeine Tenor. [...] Die so stark verbreitete Entchristlichung, die Nicht-Beachtung Gottes hätten die Zerstörungen und das Leid des Weltkriegs und die Diktatur zur Folge gehabt. Nun müsse man umkehren und wieder entschieden christlich leben."²¹

Um diese Totalumkehr zu ermöglichen, mussten konkrete Maßnahmen ergriffen werden. Das hieß, der Katholizismus musste wieder politisch werden - wie das Papst Pius XI. ja bereits 1931 in der Enzyklika "Quadragesimo Anno" entworfen hatte - und zwar vielleicht politischer als er jemals in der Neuzeit gewesen war. Wie sollte eine solche neue katholische Politik aussehen? Auf welchen Grundlagen beruhte sie und was sollte sie bewirken?

Die liberale und pluralistische Demokratie, deren Etablierung uns heute als selbstverständliche

19 Vgl. dazu: "Als der Krieg zu Ende war" Literarisch-politische Publizistik 1845-1950. Ausstellungskatalog. Marbach/Neckar: Deutsches Literaturarchiv ³1986.

20 "Alles in allem ist es [...] gerechtfertigt, Adolf Süsterhenn wegen seines maßgeblichen Einflusses auf die inhaltliche und konzeptionelle Gesamtgestaltung als alleinigen "Verfassungsvater" der rheinland-pfälzischen Landesverfassung zu bezeichnen." (Christoph von Hehl: Adolf Süsterhenn (1905-1974). Verfassungsvater, Weltanschauungspolitiker, Föderalist. Düsseldorf: Droste 2012, S. 211.)

21 Großbölting, S. 74f.

Konsequenz aus der Diktaturerfahrung erscheint, war bei den katholisch-konservativen Neuzeitkritikern um 1945 aber durchaus umstritten. Immerhin galt sie ja als Ausgeburt der so verachteten Französischen Revolution und des in ihr verkörperten aufgeklärt-liberalen Geistes. Eine äußerst einflussreiche Strömung innerhalb dieses weltanschaulichen Spektrums war die sogenannte "Abendländische Bewegung" mit ihrer Zeitschrift "Das neue Abendland", die vor allem katholisch-konservative Persönlichkeiten anzog²², welche häufig bereits in den 1920er Jahren in diesem Umfeld aktiv gewesen waren.

Der zentrale Begriff "Abendland" stand hier für eine pro-europäische, föderalistische und stark anti-preußische Haltung, die sich nach der ständischen Gesellschaftsordnung und der Reichsidee des Mittelalters zurücksehnte, als das katholische Christentum noch die Klammer der Gesellschaft zu sein schien. Daraus resultierte die Ablehnung aller modernen politischen Ideen und Systeme, sei es die auf der Idee des Gesellschaftsvertrags beruhenden parlamentarischen Demokratie, sei es der westliche Pluralismus oder der sowjetische Kommunismus. Stattdessen sollte der Staat im "abendländischen" Sinn auf dem christlichen Naturrecht beruhen. Es ist deshalb kein Zufall, dass schon während der Weimarer Zeit viele katholische Denker und auch Geistliche in und außerhalb Deutschlands andere Staatsformen als die verächtlich als bloße "Formaldemokratie" oder undeutsche "Massenherrschaft" abgetane liberale Demokratie bevorzugten. Nicht anders ist ja die katholische Unterstützung ständestaatlicher Modelle oder sogar autoritär-diktatorischer, "klerikal-faschistischer" Regimes in den 1920er und 1930er Jahren zu erklären (Spanien, Portugal, Kroatien, Slowakei, Österreich usw.).

Die Demokratieskepsis war den "Abendländern" auch nach 1945 noch nicht vergangen, der Fokus lag jetzt aber nicht mehr bei der Unterstützung anderer Staatsformen - die sich inzwischen alle desavouiert hatten -, sondern auf der angestrebten inneren Umkehr des Volkes im christlich-katholischen Sinne: "Wie nach 1918 schien gerade der Topos vom Abendland geeignet, christlich-katholische Konzepte in eine breitere Öffentlichkeit hineinzutransportieren und zur Neugestaltung und zum geistigen „Wiederaufbau" nutzbar zu machen."²³

Im Rahmen welcher Staatsform dieses vorrangige Ziel der Kirche jetzt am besten zu verwirklichen war, war inzwischen bereits von höchster Stelle dekretiert worden: "Den Weg zur Demokratie, wie ihn die Alliierten bestimmten, hatte eine Rundfunkansprache des Papstes Pius XII. geebnet. Er distanzierte sich im Dezember 1944 von der zuvor offiziell gehegten Indifferenz gegenüber allen Staatsformen. Die Demokratie, so erklärte der Papst unter dem Eindruck des Vormarsches der westlichen Alliierten in Westeuropa, stünde mit der Würde und der Freiheit der Bürger mehr in

22 Zu ihrem Umkreis zählten u.a. - um nur die prominentesten zu nennen - die späteren Bundesminister Wuermeling, Oberländer und Brentano, aber auch der Erzbischof von Paderborn, Lorenz Kardinal Jaeger (Rudolf Uertz: *Konservative Kulturkritik in der frühen Bundesrepublik Deutschland. Die Abendländische Akademie in Eichstätt (1952-1956)*. In: *Historisch-Politische Mitteilungen* 8 (2001), S. 45-71, Eichstätt 2000, S. 59f.)

23 Conze, S. 113.

Einklang als andere Staatsformen und werde deshalb "von allen Völkern Europas" gewünscht."²⁴

Der Mitarbeit der deutschen Katholiken am demokratischen Staat stand nun also nichts mehr im Wege. Bezeichnend ist jedoch, dass herausgehobene Vertreter des politischen Katholizismus gerade auf jenen Ebenen Einfluss auf das gerade entstehende Staatswesen nehmen wollten, die für dessen Charakter grundlegend waren - und das waren die Verfassungen, die der Länder und später die des Bundes. Dementsprechend überrascht es auch nicht, dass der maßgebliche Verfasser der rheinland-pfälzischen Verfassung einer der damals im Westen Deutschlands umtriebigen katholischen politischen Denker und Publizisten war.

Wer war Adolf Süsterhenn?

Adolf Süsterhenn wurde 1905 in Köln als Kind einer katholischen Familie geboren. Er wuchs komplett im sogenannten "katholischen Milieu" auf, das seine Mitglieder in einem solchen Ausmaß prägte, wie man es sich heute kaum mehr vorstellen kann. Nach dem Besuch einer katholischen Volksschule wechselte Süsterhenn auf ein humanistisches Gymnasium in Köln. Während seiner Schulzeit dort engagierte er sich beim "Windthorstbund", der Jugendorganisation der Zentrumspartei, und später im "Bund Neudeutschland", einem von Kölner Jesuiten gegründeten Verband für männliche Schüler, der in der katholischen Jugendbewegung der 1920er Jahre sehr einflussreich wurde. Süsterhenn scheint Gründungsmitglied des Bundes gewesen zu sein, obwohl er zum Zeitpunkt dieser Gründung 1919 erst 13 Jahre alt war.²⁵ Süsterhenn brachte sich in diese Aktivitäten voll ein und wurde bald zu einem führenden Mitglied des Bundes Neudeutschland, bei dem er hohe Vereinsämter innehatte. Er scheint nahezu seine gesamte Freizeit im Dienst dieser katholisch-elitären Jugendorganisationen verbracht zu haben.

Nach dem Abitur 1923 begann Süsterhenn ein Jurastudium in Freiburg/Br. und schloss sich dort sofort einer katholischen Studentenverbindung an. "Wie bereits in 'Neudeutschland', so entwickelte auch der Milieu-Katholizismus des Verbindungslebens [...] für Süsterhenn eine Art Geborgenheit [...] und er bettete ihn ein in bestimmte Denkweisen und Glaubensmuster, die als selbstverständlich galten und nicht hinterfragt wurden."²⁶

1924 wechselte Süsterhenn zurück in seine Heimatstadt an die Universität Köln. Auch dort schloss er sich wieder einer katholischen Studentenverbindung an. Seine akademischen Lehrer in diesem zweiten Teil des Studiums, insbesondere Godehard Josef Ebers und Benedikt Schmittmann²⁷,

24 ebd., S. 45.

25 Vgl. Hehl, S. 29.

26 ebd., S. 31.

27 Schmittmanns gewaltsamer Tod - er starb 1939 nach furchtbaren Misshandlungen im KZ Sachsenhausen - hat sicherlich maßgeblich zu Süsterhenns letztendlich klar ablehnender Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus

prägten sein katholisch-naturrechtliches Denken, das später zur Grundlage seiner Verfassungsarbeit für das Bundesland Rheinland-Pfalz werden sollte. 1926 gründete Süsterhenn zusammen mit einigen Kommilitonen und Professoren den "Görres-Ring zur politischen Schulung katholischer Jungakademiker", wobei sie vom damaligen Kölner Oberbürgermeister Konrad Adenauer unterstützt wurden. Der Görres-Ring, dessen ausdrückliche geistige Grundlage die "katholische Weltanschauung" sein sollte²⁸, verschrieb sich, vor allem unter Anleitung seines Mitglieds Ebers, derjenigen katholischen staatsrechtlichen Haltung, die Süsterhenns späteres politisches Wirken maßgeblich prägen sollte: der christlichen Naturrechtslehre.²⁹ Ebenso wichtig für Süsterhenns politische Entwicklung in dieser Zeit war aber auch der Einfluss Schmittmanns, in dessen Ideenwelt ein ausdrückliches Bekenntnis zum Föderalismus mit einem starken antipreußischen Einschlag verbunden war.³⁰

Nach der ersten Staatsprüfung 1927 absolvierte Süsterhenn sein Referendariat in Köln und in Berlin, 1928 wurde er promoviert, 1931 bestand er die zweite Staatsprüfung. Auch während dieser Etappe seiner Ausbildung betätigte sich Süsterhenn stets politisch in den ihm vertrauten Kreisen des akademischen "katholischen Milieus". Nach verschiedenen Vertretungsstellen an Gerichten, u.a. in Trier, wurde Süsterhenn im Herbst 1932 in Köln als Rechtsanwalt zugelassen und eröffnete seine eigene Kanzlei.

Nach 1933 sympathisierte Süsterhenn zeitweilig mit der Laacher "Reichstheologie", der vor allem vom Maria Laacher Abt Ildefons Herwegen betriebenen Annäherung des Katholizismus an den nationalsozialistischen Staat. Nach den letzten mehr oder weniger freien Kommunalwahlen im März 1933 zog er im Mai als Nachrücker in die Kölner Stadtverordnetenversammlung ein und verstärkte die dortige Fraktion der Zentrumspartei. In der Fraktion gab es eine Gruppe von meist jüngeren Abgeordneten, die glaubten, durch Kompromissbereitschaft und teilweise Zusammenarbeit mit den Nationalsozialisten diese in einem gewissen Umfang beeinflussen zu können und das Beste für ihre Klientel, die Katholiken, herauszuschlagen - darunter auch Süsterhenn³¹. Nach der Selbstauflösung des Zentrums im Juli 1933 und der Unterzeichnung des Reichskonkordats begannen sich bei Süsterhenn aber doch



beigetragen.

28 ebd., S. 41.

29 ebd., S. 42ff.

30 ebd., S. 46f. und 49. Hehl nennt Schmittmanns Lehren als die wichtigste Quelle von Süsterhenns Verfassungskonzeption nach 1945: "Seine staatsrechtlichen und gesellschaftspolitischen Ordnungsvorstellungen entstammten den Überlegungen Benedikt Schmittmanns aus der Zwischenkriegszeit und stimmten mit ihnen zum Teil wörtlich überein. Neben Schmittmanns Konzepten basierte der Süsterhenns unzähligen Publikationen zugrunde liegende theoretische Grundstock vor allem auf Werken katholischer Philosophen, Theologen und Staatsrechtler aus der Zeit der Weimarer Republik." (S. 152f.)

31 ebd., S. 67ff.

Zweifel zu regen, ob er dem Nationalsozialismus nicht zu weit entgegengekommen war.³² Trotzdem beantragte er im Herbst die Mitgliedschaft in der SA, um seine Zulassung als Rechtsanwalt nicht zu gefährden. Allerdings schied er sehr bald aus diesem SA-Anwärterverhältnis wieder aus. Seine Zulassung behielt er dennoch, und seine berufliche Tätigkeit in den folgenden Jahren bestand zu großen Teilen aus der Verteidigung von Persönlichkeiten des politischen Katholizismus vor Anschuldigungen und Anklagen des nationalsozialistischen Staates.³³ Süsterhenns anfängliche Kompromissbereitschaft gegenüber dem NS-Regime kann man als gewagtes, vielleicht auch naives Taktieren ansehen, das die neuen Verhältnisse sträflicherweise völlig falsch einschätzte. Nationalsozialist war Adolf Süsterhenn aber nie.

Während des Kriegs wurde Süsterhenn wegen seiner lebenslangen Diabeteserkrankung vom Fronteinsatz freigestellt und konnte weiter als Rechtsanwalt arbeiten.³⁴ Durch seine Kontakte mit der niederländischen Widerstandsbewegung riskierte er aber durchaus viel, um gegen das Regime zu kämpfen. Auch Verbindungen zum Umfeld des 20. Juli 1944 sind nachweisbar.³⁵

Bei einem Bombenangriff auf Köln 1942 wurde Süsterhenns Wohnhaus zerstört und er wurde mit seiner Familie nach Unkel zwangsevakuert. Einem Einsatz als Volkssturmmann konnte er sich entziehen.³⁶ Nach dem Kriegsende 1945 versuchte Süsterhenn sofort, sich politisch einzubringen. Ein erster Versuch, in seiner Heimatstadt Köln als Rechtsanwalt wiederzugelassen zu werden, scheiterte, wahrscheinlich weil seine Rolle am Anfang des NS-Regimes vielen dort unklar erschien. Das in der französischen Besatzungszone, zu der auch Süsterhenns Wohnort Unkel gehörte, neu entstehende Bundesland Rheinland-Pfalz bot ihm kurze Zeit später ein geeigneteres Betätigungsfeld. Neben intensiven verfassungstheoretischen Vorarbeiten, bei denen ihm ein eigenes Exemplar des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft³⁷ und die häufigen Unterredungen mit seinem Nachbarn Ernst Biesten³⁸ halfen, veröffentlichte Süsterhenn in dieser Zeit mehrere hundert staats- und

32 ebd., S. 72.

33 ebd., S. 89ff.

34 ebd., S. 95.

35 ebd., S. 96.

36 ebd., S. 98.

37 ebd. S. 110. "Das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft erschien zum ersten Mal im Jahr 1889. Seit dieser ersten Auflage verfolgt es das Ziel, zentrale Themen aus den Bereichen Recht, Wirtschaft und Gesellschaft [...] in ihrer Komplexität unter besonderer Berücksichtigung des christlichen Verständnisses einem breiten, interessierten Publikum verständlich zu machen." (Zitat von der Homepage des heute noch von der Görres-Gesellschaft herausgegebenen *Staatslexikons*, <http://www.staatslexikon.uni-passau.de> [30.3.2019]) Süsterhenn, der wahrscheinlich die 1927-1932 erschienene 5. Auflage des Werkes benutzte, wählte das *Staatslexikon* als maßgebliche theoretische Grundlage seiner verfassungskonzeptionellen Arbeit deshalb aus, weil er es aus seiner Studien- und Anwaltszeit gut kannte und weil er es als Rückversicherung seiner christlich-naturrechtlichen Politikauffassung brauchte. Immer galt für ihn, dass "die politische und soziale Wirklichkeit [...] nach den Grundsätzen der christlichen - das hieß für Süsterhenn: der katholischen - Staats- und Gesellschaftslehre zu gestalten" sei. (Hehl, S. 134)

38 Der Jurist Ernst Biesten (1884-1953) war von 1930-1933 und nochmals 1945-46 Polizeipräsident von Koblenz und von 1946-1951 Präsident des rheinland-pfälzischen Landesverwaltungsgerichts. Er wird immer wieder gleichrangig mit Süsterhenn als einer der "Väter der Landesverfassung" bezeichnet, zuletzt in der gleichnamigen Ausgabe der von der rheinland-pfälzischen Landeszentrale für politische Bildung herausgegebenen *Blätter zum Land* (Joachim Hennig: Väter der Landesverfassung - Adolf Süsterhenn und Ernst Biesten. *Blätter zum Land* (1/2012)), aber auch in

verfassungsrechtliche Artikel in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften, vor allem im Rheinischen Merkur.³⁹ Er versuchte damit, "Einfluss auf die geistige und verfassungspolitische Entwicklung Deutschlands und auch die programmatische Entwicklung der Union zu nehmen."⁴⁰

Nach der formalen Gründung des neuen Bundeslandes Rheinland-Pfalz durch die französischen Besatzungsbehörden am 30. August 1946 wurde eine "Beratende Landesversammlung" ins Leben gerufen⁴¹, die nach im Oktober abzuhaltenden Wahlen einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten hatte, über den dann in einem Volksentscheid abgestimmt werden sollte. Zur Vorbereitung der Arbeit dieser Versammlung wurde eine sogenannte "Gemischte Kommission" aus den Verwaltungsspitzen der Bezirke gebildet, die wiederum einen "Unterausschuss für Verfassungsfragen" bestellte. Zum Vorsitzenden dieses Unterausschusses wurde der inzwischen durch seine publizistische Arbeit sehr bekannte und durch seine christdemokratischen Parteiaktivitäten auch ausgezeichnet vernetzte Adolf Süsterhenn berufen. Die französischen Besatzungsbehörden hatten nichts dagegen.⁴²

Bereits im Oktober 1946 legte Süsterhenn dem Ausschuss seinen Verfassungsentwurf vor. Die hohe Geschwindigkeit und die Intensität, mit der Süsterhenn an diesem Entwurf arbeitete, ist durch seine zahlreichen Vorarbeiten und durch eine gewisse Mithilfe seines Unkeler Nachbarn Biesten zu erklären. Süsterhenns Arbeit wurde von seinem zu dieser Zeit "geradezu euphorisch[en]"⁴³ Idealismus angetrieben: "Süsterhenn [gedachte] im Jahre 1946 die sich ihm bietende einmalige Chance zu nutzen, für das neugegründete Land Rheinland-Pfalz eine Verfassung zu entwerfen, 'die vom christlich-naturrechtlichen Denken geprägt und als solche geeignet war, dem jungen Gemeinwesen nicht nur eine sichere Rechtsgrundlage für seine staatliche Entwicklung, sondern auch einen ideellen Kern für seine politische Integration zu geben.'⁴⁴ Die neue Verfassung sollte geradezu eine "Art christlicher Idealverfassung"⁴⁵ sein.

Die Beratende Landesversammlung diskutierte ausführlich über den Verfassungsentwurf des inzwischen zum Justizminister der vorläufigen Landesregierung unter Wilhelm Boden (CDU) aufgestiegenen Adolf Süsterhenn, besonders über sein Schulkonzept, das im Volksschulbereich ausschließlich christlich geprägte Konfessionsschulen ("Bekennnisschulen" oder "christliche

Friedrich P. Kahlenberg und Michael Kießner (Hrsg.): Kreuz - Rad - Löwe. Rheinland-Pfalz. Ein Land und seine Geschichte. Darmstadt/Mainz: Philipp von Zabern 2012, S. 227. Letztendlich muss man aber konstatieren: "Der Arbeitsanteil Biestens [an der Verfassung; J.H.] bleibt [...] weiterhin völlig im Dunkeln." (Peter Brommer: Kirche und Verfassung. Zum rheinland-pfälzischen Verfassungsentwurf Süsterhenns aus dem Jahr 1946. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 16 (1990), S. 429-519, hier S. 455, Anm. 118)

39 Hehl, S. 122f.

40 ebd., S. 123.

41 Sie gliederte sich in die Fraktionen der CDP/CDU, der SPD, der KPD und der gemeinsamen Fraktion des Sozialen Volksbunds und der Liberalen Partei, aus denen später die rheinland-pfälzische FDP entstand.

42 Hehl, S. 177f.

43 ebd., S. 181.

44 ebd.

45 ebd.

Simultanschulen") vorsah.⁴⁶ Letztendlich wurde der Entwurf von der Versammlung trotz aller Bedenken der nicht-christdemokratischen Fraktionen am 25. April 1947 mit der Mehrheit der CDU-Abgeordneten verabschiedet. Süsterhenn musste nur kleinere Änderungen an seiner Ausarbeitung vornehmen. Die französischen Besatzungsbehörden legten dem von ihnen neugegründeten Bundesland hier keine Steine in den Weg.

Auch der anschließende Volksentscheid führte zum Erfolg - sicher auch dank der massiven Werbung für die Zustimmung, die von Vertretern der katholischen Kirche betrieben wurde, bis hin zu den Gemeindepfarrern. Die rheinland-pfälzische Verfassung wurde am 18. Mai 1947 von 52,9% der wahlberechtigten Bevölkerung angenommen - bei einer Wahlbeteiligung von 77,7%. "Damit erfuhr die rheinland-pfälzische Verfassung von allen Landesverfassungen bei der Volksabstimmung den geringsten Grad an Zustimmung."⁴⁷ Besonders niedrige Zustimmungsraten gab es in Rheinhessen und der Pfalz, entschieden wurde die Abstimmung zugunsten der neuen Verfassung in den nördlichen, katholisch dominierten Landesteilen.⁴⁸

Was ist "Naturrecht"?

"Das Naturrecht [...] fand in Adolf Süsterhenn einen Anhänger, der sich tatsächlich wie kein zweiter Politiker und Staatsrechtler seiner Zeit auf dem Boden der naturrechtlich untermauerten katholischen Staatslehre bewegte und sein Konzeptionsprofil der Staats- und Verfassungsprogrammatisierung aus christlich-abendländischem Denken begründete"⁴⁹, so Süsterhenns Biograph Christoph von Hehl. Doch was ist eigentlich das vielbesagte "Naturrecht"?

Der Gedanke eines Naturrechts ist der Versuch, ein allgemeingültiges und unwandelbares Recht zu begründen, das über dem geschriebenen und gesetzten positiven Recht steht und diesem als Maßstab und Orientierung dienen kann und soll. In den Worten des berühmtesten Naturrechtstheoretikers der Nachkriegszeit, Gustav Radbruch: "Es gibt also Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede rechtliche Satzung, sodass ein Gesetz, das ihnen widerspricht, der Geltung bar

46 Zum jahrelang tobenden politischen Streit über die Bekenntnisschulen s. Eva Rödel: *Schulkrieg in Rheinland-Pfalz? Der Schulstreit in Rheinhessen und seine Folgen*. Blätter zum Land Nr. 65, o.J. 1967 wurden sie in Rheinland-Pfalz abgeschafft.

47 Hehl, S. 248.

48 Süsterhenn wurde 1948/49 als Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz in den Verfassungskonvent nach Herrenchiemsee entsandt und in den Bonner Parlamentarischen Rat gewählt. Hier wirkte er an der Ausarbeitung des Grundgesetzes maßgeblich mit. Von 1946 bis 1951 war er Landesminister, erst für Justiz, dann für Kultus, danach bekleidete er das Amt des Vorsitzenden beim Obergerverwaltungsgericht von Rheinland-Pfalz und später beim rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshof (bis 1961). Von 1961 bis 1969 war er CDU-Bundestagsabgeordneter, 1974 starb er in Koblenz. (<https://www.kas.de/web/guest/geschichte-der-cdu/personen/biogramm-detail/-/content/adolf-suesterhenn-v1>) [29.3.2019]

Seine politisch-weltanschauliche Position änderte sich die ganze Zeit über kaum, was ihn mit der Zeit an den ultrakonservativen Rand seiner Partei brachte. Zeitweise versuchte Süsterhenn auch eine Wiederannäherung an die inzwischen sehr rechtslastige "Abendländische Bewegung" (Vgl. Axel Schildt: *Zwischen Abendland und Amerika: Studien zur westdeutschen Ideenlandschaft der 50er Jahre*, München 1999, S. 45f. und Hehl, S. 148).

49 Hehl, S. 154

ist. Man nennt diese Grundsätze das Naturrecht oder das Vernunftrecht."⁵⁰

Nach Radbruch, der hier in der Tradition der Aufklärung steht, erschließt sich dem Menschen das Naturrecht durch den Gebrauch seiner Vernunft. Es gibt in der philosophischen Tradition spätestens seit Thomas von Aquin aber auch Versuche, ein solches höheres Recht durch den Verweis auf eine göttliche Autorität zu fundieren.

Gegenmodell zum Naturrecht und von allen Naturrechtlern scharf bekämpft ist der sogenannte "Rechtspositivismus". Der Rechtspositivismus vertritt die Auffassung, dass nur ein durch Beschluss und Verkündung gesetztes, d. h. positives Recht, öffentliche Geltung besitze. Daneben gebe es aber durchaus weitergehende moralische Werte und Normen. Die damit einhergehende Trennung von Recht und Moral soll ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewähren, da so das Recht von ethischen Begründungen befreit ist.

Die Ablehnung des Rechtspositivismus war in der Zeit nach 1945 aufgrund der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und seinem (Un-)Rechtssystem bei denjenigen deutschen Juristen, die sich anschickten, beim Wiederaufbau des Staates mitzuhelfen, allgemein verbreitet. "Der Positivismus hat in der Tat mit seiner Überzeugung 'Gesetz ist Gesetz' den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts. Dabei ist der Positivismus gar nicht in der Lage, aus eigener Kraft die Geltung der Gesetze zu begründen. Er glaubt, die Geltung eines Gesetzes schon damit erwiesen zu haben, dass es die Macht besessen hat, sich durchzusetzen. Aber auf Macht lässt sich vielleicht ein Müssen, aber niemals ein Sollen und Gelten gründen."⁵¹

Adolf Süsterhenns Konzeption stimmte zwar in manchen ihrer Folgen und Ergebnisse - etwa dem Grundrechtskatalog der rheinland-pfälzischen Verfassung - mit den vernunftbasierten Naturrechtlern, welche sich auf die Tradition der Aufklärung beriefen, überein, aber nicht in seiner Begründung des Naturrechts. "Süsterhenns Naturrechtsbegriff knüpft in Übereinstimmung mit einer Richtung der damaligen Rechtslehre bewußt an die aristotelisch-scholastische und damit auch an die christliche Tradition an. Nach der scholastischen These ist das Naturrecht von Gott als dem Schöpfer der natürlichen Ordnung - oder wie es in der RhPfv heißt, als 'dem Urgrund des Rechts' gesetzt und nicht von der menschlichen Vernunft."⁵² Die angesprochene christlich-scholastische Naturrechtsauffassung, vor allem Thomas von Aquins, gibt als Letztbegründung an, dass sich in der

50 Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 1946, S. 103.
51 ebd.

52 Winfried Baumgart: Voraussetzungen und Wesen der rheinland-pfälzischen Verfassung. In: Klaas, Helmut (Hrsg.). Die Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz: eine Dokumentation. Boppard am Rhein: Boldt 1978, S. 1 - 32, hier S. 26. Zit. nach: <https://publications.ub.uni-mainz.de/opus/volltexte/2010/2361/pdf/2361.pdf> [25.1.2019]
Arno Mohr meint dazu: "Die Naturrechtslehre, wie sie sich in Deutschland nach 1945 entwickelt hat, und wie sie Süsterhenn zur Grundlage der rheinland-pfälzischen Verfassung gemacht hat, ist zuallererst katholische Naturrechtslehre, wie sie von der mittelalterlichen Scholastik überliefert ist." (Arno Mohr: Die Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Frankfurt/M.: Peter Lang 1987, S. 53.) Weitere Belege aus der Forschung mit dem gleichen Tenor finden sich bei Hehl, S. 254.

vorgegebenen Ordnung der Welt, also der "Natur" des "Naturrechts", der Schöpferwille Gottes offenbare. "Also ist das natürliche Gesetz offenbar nichts Anderes, wie die Teilnahme am göttlichen Gesetze in der vernünftigen Natur."⁵³

Hehl zitiert eine Äußerung Süsterhenns über sein Verständnis des Naturrechts, die schon fast schwärmerisch klingt: "[...] dass es ein Recht gibt, das mit uns geboren ist und in den Sternen wohnt, ein ungeschriebenes Gesetz, ein ewiges Urrecht, die lex aeterna, die nicht im schwankenden Willen des Menschen, sondern im Transzendentalen und Absoluten, im Willen eines höchsten Wesens, in Gott wurzelt."⁵⁴ Dass er auf diese philosophisch-theologische Grundlage seiner Weltsicht immer wieder hinwies und sie unnachgiebig durchzusetzen versuchte, trug Süsterhenn sogar den Vorwurf einer "gewisse[n] eifernde[n] Begeisterung"⁵⁵ ein, sein Beharren auf dem naturrechtlichen Denken habe "zuweilen pedantisch"⁵⁶ gewirkt.

Um all das nochmals zu verdeutlichen, sei hier eine längere Passage aus der Einleitung zu Süsterhenns eigenem Verfassungskommentar von 1950⁵⁷ zitiert:

Trotz dieser Annäherung der neuen deutschen Verfassungen an die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte wäre es aber falsch, anzunehmen, das Bekenntnis zu den natürlichen Menschenrechten in der deutschen Verfassungspolitik nach 1945 sei nichts anderes als eine Restauration der Ideen von 1789.

Die Menschenrechte von 1789 sind ein Produkt des Rationalismus und zutreffend als sogenannte Vernunftsrechte bezeichnet worden. Während bei dem älteren, aristotelisch-scholastischen, an der Schöpfungsordnung orientierten Naturrecht die von Gott geschaffene **Natur** des Menschen die Erkenntnis**quelle** und die menschliche Vernunft nur das Erkenntnis**mittel** bildete, wurde bei dem Naturrecht des Rationalismus die Vernunft zur Erkenntnis**quelle**. Man identifizierte den Begriff der Natur mit dem der Vernunft. An die Stelle der durch die Seinsordnung bestimmten objektiven Norm trat die subjektive rationalistische Ueberlegung und zweckhafte Konstruktion. Der reformatorische Grundsatz der religiösen Gewissensfreiheit, der insbesondere nach angelsächsischer Auffassung im Spruch des individuellen Gewissens die Stimme Gottes erblickte, wurde säkularisiert⁵⁸. Dem Spruch Gottes im individuellen Gewissen wurde der autonome Spruch der individuellen Vernunft des Menschen gleichgesetzt. Infolgedessen trug das Naturrecht des 18. Jahrhunderts typisch individualistische Züge. Ausgangspunkt der damaligen naturrechtlichen Reflexion war nicht mehr der von Gott erschaffene Mensch in seinen

53 "Et talis participatio legis aeternae in rationali creatura lex naturalis dicitur." I^a-IIae q. 91 a. 2 co. aus: Die katholische Wahrheit oder die theologische Summa des Thomas von Aquin deutsch wiedergegeben durch Ceslaus Maria Schneider. 12 Bände. Verlagsanstalt von G. J. Manz, Regensburg 1886-1892.
<http://www.unifr.ch/bkv/summa/kapitel212-2.htm> [25.1.2019]

54 Hehl, S. 130.

55 ebd., S. 134.

56 ebd., S. 603.

57 Adolf Süsterhenn und Hans Schäfer: Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Koblenz: Humanitas-Verlag 1950, S. 21ff. Der Ministerialrat im Justizministerium Hans Schäfer war zwar gleichberechtigter Verfasser des Kommentars, auch Hehl spricht von "Zusammenarbeit" (S. 253), es ist aber davon auszugehen, dass alle Ausführungen dieses Kommentars ganz Süsterhenns Intentionen entsprachen, war er doch zu dieser Zeit Landesjustizminister und damit der Vorgesetzte Schäfers.

58 Vgl. den Kommentar des Würzburger Verfassungsrechtlers Horst Dreier zum Säkularisierungstheorem als geistesgeschichtlicher Interpretationskategorie (Horst Dreier: Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne. München: Beck 2018, S. 29-33).

natürlichen Seinszusammenhängen, sondern das im Wege theoretischer Abstraktion aus allen naturhaften und erst recht transzendenten Bindungen gelöste und für absolut erklärte Individuum.

Das in der modernen deutschen Verfassungsgesetzgebung nach 1945 zum Zuge kommende Naturrecht knüpft demgegenüber - wenn auch vielleicht nicht immer bewusst und ausdrücklich - wieder an die aristotelisch-scholastische und damit auch an die christliche Tradition an. Das Naturrecht wurde nicht mehr als Produkt der individuellen menschlichen Vernunft, sondern als ein aus der göttlichen Schöpfungsordnung mittels der Vernunft abzulesendes Normensystem anerkannt und damit letztlich auf Gott als den Schöpfer der natürlichen Ordnung zurückgeführt. [...] Dieses Bekenntnis zu einem in Gott wurzelnden Naturrecht kommt ganz deutlich in den verschiedenen Verfassungen zum Ausdruck. So bezeichnet z.B. der Vorspruch der Verfassung von Rheinland-Pfalz ausdrücklich Gott als den "Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft". [...]

Diese Wendung zu einem metaphysisch begründeten, letztlich im Schöpferwillen Gottes verankerten Naturrecht mindestens theistischer, teilweise sogar ausdrücklich christlicher Prägung entsprang dem elementar empfundenen Bedürfnis der deutschen Menschen, ihre persönliche Freiheit gegen die in der nationalsozialistischen Zeit erlebte und im sowjetischen Herrschaftsbereich auch heute noch zu beobachtende Vergewaltigung durch den Staat zu sichern. [Hervorhebungen durch Süsterhenn; J.H.]

Am Ende dieses Abschnitts wird sehr deutlich, wie ausdrücklich Süsterhenns naturrechtliche Staatskonzeption als Gegenreaktion gegen den gerade erst überwundenen Totalitarismus zu verstehen ist: "Die starke naturrechtliche Fundamentierung der RhPfV ist wiederum als bewußte Reaktion auf die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu verstehen, die den Rechtspositivismus und die Staatsvergottung auf die Spitze getrieben hat, indem sie die Macht des Staates und das [sic!] Recht des nationalsozialistischen Regimes identifizierte. Darüber hinaus wird mit der Betonung des Naturrechts überhaupt die grundsätzliche Abkehr von jeder totalitären und autoritären Staatsauffassung bekundet, die Süsterhenn besonders in der deutschen Geschichte seit Hegel als gegeben sieht."⁵⁹

Ebenso klar wird aber auch, dass es für das Verständnis Süsterhenns und seiner Intentionen unerlässlich ist, darauf hinzuweisen, dass er die Hoffnung hatte, mit Hilfe einer naturrechtlichen Verfassung den modernen liberalen Individualismus zu überwinden und im Sinne der Rechristianisierung einen kompletten politisch-gesellschaftlichen Neuanfang zu wagen.⁶⁰

Was ist das "natürliche Sittengesetz"?

Wie ist das Naturrecht in Süsterhenns Auffassung nun mit dem "natürlichen Sittengesetz" verknüpft? Dieser Begriff findet sich in der Landesverfassung nicht nur im "Ethik-Paragrafen" 35 (2), sondern auch in Artikel 1 (1): "Der Mensch ist frei. Er hat ein natürliches Recht auf die

⁵⁹ Baumgart, S. 25.

⁶⁰ Auch der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes geht ursprünglich auf Süsterhenns Anregung zurück, der 1948/49 ja Mitglied im Bonner Parlamentarischen Rat war. Dort "[...] unterbreitete der Abgeordnete Süsterhenn (CDU) zum ersten Mal den Vorschlag, einen Gottesbezug in die Verfassung aufzunehmen." (Dreier, S. 177)

Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Anlagen und auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit innerhalb der durch das natürliche Sittengesetz gegebenen Schranken." Süsterhenn erklärt in seinem Verfassungskommentar den hier verwendeten Begriff des "natürlichen Sittengesetzes" so:

Das natürliche Sittengesetz ist die der menschlichen Natur entsprechende vernünftige Ordnung des Handelns [...], d.h. der Inbegriff der sich aus der Natur des Menschen ergebenden Regeln, die er mittels der Vernunft erkennen kann und bei seiner freien Selbstbetätigung zu befolgen hat, um seinen Wesenszweck zu erfüllen. ⁶¹

Das klingt auf den ersten Blick eher allgemein-unverbindlich und man könnte hier bei Unkenntnis von Süsterhenns weltanschaulichen Hintergrund fast denken, er berufe sich auf die aufgeklärt-vernunftbasierte Naturrechtstradition⁶² - auch wenn der Begriff "Wesenszweck" bereits auf christlich-deterministische Denkmuster hinweist.⁶³ Der zweite Satz von Süsterhenns Kommentar zu Artikel 35 (2), der den dort ja ebenfalls verwendeten Begriff "natürliches Sittengesetz" erklärt, ist schon deutlicher:

Die Vorschrift des Abs. II ist notwendig zur Errichtung des in Art. 33 vorgeschriebenen allgemeinen Bildungszieles.⁶⁴

Und dieses "allgemeine Bildungsziel" wird im besagten Artikel 33 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung so bestimmt:

Die Schule hat die Jugend **zur Gottesfurcht** und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, zur Liebe zu Volk und Heimat, zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, zu sittlicher Haltung und beruflicher Tüchtigkeit und in freier, demokratischer Gesinnung im Geiste der Völkerversöhnung zu erziehen. [Hervorhebungen durch J.H.]⁶⁵

61 "Bemerkung 2c zu Artikel I", Süsterhenn/Schäfer: Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz a.a.O. S. 72.

62 Dass der Begriff "natürliches Sittengesetz" auf den ersten Blick neutral wirkt, aber eigentlich ein "Signalwort" der katholisch-scholastischen Sittenlehre ist, wird auch in der neuesten Auflage des katholischen "Lexikons für Theologie und Kirche" klargemacht. Man unterscheidet dort zwar auch zwischen weltlichen Varianten einer natürlichen Grundlage des "Sittengesetzes", die stehende Formulierung "natürliches Sittengesetz" wird aber eindeutig dem auf Thomas von Aquin beruhendem christlichen Verständnis des Begriffs zugeordnet: "Die Inhalte des natürlichen Sittengesetzes finden in der geoffenbarten Liebe Gottes zum Menschen unverhofft eine letzte radikale Bestätigung, die den Glaubenden, der sich dieser Liebe öffnet, selbst zu einer letzten uneingeschränkten Liebe zu befreien vermag." (Lexikon für Theologie und Kirche. Band 9. Freiburg/Br. 2000, S. 639)

63 So heißt es in "Wir Christen": "Das Wesen der natürlichen Ordnung besteht darin, dass jedem Geschöpf im Kosmos eine seiner Natur und seinem Wesensziele entsprechende Funktion, Bewegung und Betätigung zugewiesen ist."

64 Süsterhenn/Schäfer: Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz a.a.O., S. 173.

65 Die Erziehung zur Gottesfurcht, die hier bei der Auflistung der Bildungsziele an erster Stelle rangiert, ist aus heutiger Sicht problematisch, sie ist nach dem Würzburger Verfassungsrechtler Horst Dreier sogar grundgesetzwidrig: "Wenn die Ehrfurcht vor Gott als verbindliches Gebot der Landesverfassung formuliert wird, steht es dem übergeordneten Identifikationsverbot des Grundgesetzes entgegen." (Dreier, S. 131) Auch der aktuelle rheinland-pfälzische Verfassungskommentar von 2014 sieht es ähnlich: "Das umstrittenste Erziehungsziel ist die "Gottesfurcht", auch wenn es an die Spitze der Erziehungsziele der Landesverfassung gestellt ist. [...] Dass es in

Dass Süsterhenn hier solche argumentativen Umwege macht, ist wahrscheinlich dem Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Verfassungskommentars geschuldet: 1950 war die ganz große Rechristianisierungseuphorie auch bei ihm wieder verflogen und der Einbau rheinland-pfälzischer Verfassungsbestimmungen in den großen bundesrepublikanischen Zusammenhang sowie ein gewisser politischer Gegenwind gegen extreme katholisch-neuscholastische Staatsauffassungen - auch in der CDU! - machten etwas sanftere und gewundenere Erläuterungen notwendig.

Hehl stellt aber klar, dass "sich große Teile der verfassungsrechtlichen Bestimmungen dieses Staates bzw. Landes für Süsterhenn aus christlich-naturrechtlichen Prinzipien ableiteten, so dass es für ihn in der Tat nicht entscheidend war, das Wort "christlich" im Verfassungstext zu verwenden, solange nur die einzelnen Bestimmungen diesem christlichen Geist entsprachen."⁶⁶ Was damit über Süsterhenns Verfassungstext gesagt wird, trifft sicher auch auf Süsterhenns eigenen Kommentar dieses Verfassungstextes zu.⁶⁷

Um Süsterhenns Intentionen zu verstehen, ist wiederum ein Blick in seine gleichzeitig mit der Verfassung entstandene Programmschrift "Wir Christen" nützlich, in der es u.a. heißt: "Das gesamte Menschenleben in all seinen Bereichen einschließlich der Politik steht unter dem Gesetz Christi."⁶⁸

Das "natürliche Sittengesetz" wird dort folgendermaßen erklärt:

Das Gesetz Christi ist wie jedes Gesetz eine objektive Ordnung, ein Normensystem, das den einzelnen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet und nicht etwa bloß ein subjektiv religiöses Empfinden oder Gefühl. Das Gesetz erhebt Anspruch auf Befolgung und Verwirklichung, allerdings nicht bloß im Sinn einer formalen Legalität, sondern aus innerer Hingabe und Liebe. Christi Gesetz ist durch Christi Erlösungswerk der Welt als Gnadenordnung geschenkt worden. Durch diese Gnadenordnung ist aber die natürliche Ordnung der Welt nicht aufgehoben, sondern bestätigt, vervollkommen und erhöht worden. *Gratia supponit naturam* - die Gnade setzt die Natur voraus. *Gratia non destruit, sed perficit naturam* - die Gnade zerstört nicht die Natur, sondern vollendet sie. Das *natürliche Sittengesetz* behält daher auch für den Christen seine voll verpflichtende Kraft. Gott der Herr selbst, der allmächtige Schöpfer der Natur, hat sein ewiges Gesetz, die *lex aeterna*, in die

einem Spannungsverhältnis zur religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates steht, ist offenkundig." (Lars Brocker, Michael Droegge, Siegfried Jutzi (Hrsg.): Verfassung für Rheinland-Pfalz. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos 2014, S. 337)

66 Hehl, S. 192f.

67 Süsterhenn übersandte 1951 ein Exemplar des Verfassungskommentars an Papst Pius XII. als Geschenk zu dessen 12. Krönungsjubiläum. In seinem Begleitschreiben dazu heißt es u.a.: "Unser Land birgt nicht nur die großartigen Zeugen christlicher Vergangenheit [...], sondern wird auch heute noch überwiegend von einer positiv christlich eingestellten Bevölkerung bewohnt. Dieser Geist der Bevölkerung hat auch seinen Niederschlag gefunden in der Verfassung unseres Landes, die in besonderer Weise den Versuch unternommen hat, die Staats- und Gesellschaftsordnung auf der Grundlage des christlichen Naturrechts im Geiste des großen hl. Thomas von Aquin zu gestalten und darüber hinaus insbesondere auf dem Gebiete der Kirchen- und Schulpolitik Regelungen zu treffen, wie es sich für ein christliches Land geziemt." Der Papst antwortete: "Wir benützen die Gelegenheit, die Ihr Schreiben Uns bietet, um Ihnen Unsere Anerkennung auszusprechen für das vorbildliche Wirken, das Sie in diesen Jahren des staatlichen Wiederaufbaus Ihres Vaterlandes entfaltet haben im Sinne einer Erneuerung und Sicherung seiner religiös-sittlichen Grundlagen und eines gesunden Verhältnisses zwischen Kirche und Staat." (Zitate nach Hehl, S. 255)

68 "Wir Christen", S. 12.

Natur hineingelegt. Er ist der Urheber der natürlichen Ordnung. Das Wesen der natürlichen Ordnung besteht darin, dass jedem Geschöpf im Kosmos eine seiner Natur und seinem Wesensziele entsprechende Funktion, Bewegung und Betätigung zugewiesen ist. Die Geschöpfe werden durch die ihrer Natur eingepflanzten Seins- und Lebensgesetze auf ihr Ziel, die Entfaltung und Vollendung ihres Wesens, hingeeordnet. In der vernunftlosen Welt setzt sich die Naturordnung mit zwingender Notwendigkeit durch. Sie wirkt entweder in der Form des mechanisch-physikalischen Gesetzes oder beim Tier durch den Zwang des animalischen Triebes und Instinktes. Der mit Verstand und freiem Willen begabte Mensch, der über die vegetative und animalische Seinsstufe hinausragt, wird auf sein Wesensziel nicht durch unwiderstehlichen Zwang hingeeordnet, sondern durch die an die menschliche Willensentscheidung appellierenden und Erfüllung heischenden Normen der moralischen Ordnung, durch das natürliche Sittengesetz.⁶⁹

Inhalt und Duktus dieser Passage sowie die eingebauten Thomas-von-Aquin-Zitate weisen darauf hin, dass Susterhenn sich hier ganz im Einklang mit den Lehren seiner Kirche befand und dies seinem Publikum - Gastgeber des Vortrags war ja ein "päpstlicher Hausprälat" (s.o.) - auch zeigen wollte.

Zum Vergleich: In der für Susterhenns Denken so eminent wichtigen päpstlichen Enzyklika "Quadragesimo anno"⁷⁰ von 1931 wird Folgendes über das "Sittengesetz" ausgesagt:

Anders das Sittengesetz. Ihm allein eignet verpflichtende Kraft, müderes [sic!] unsern Willen bindet, wie in all unserm Tun und Lassen die Richtung auf unser höchstes und letztes Ziel, so in den verschiedenen Sachbereichen die Ausrichtung auf die jedem einzelnen von ihnen vom Schöpfer erkennbar vorgesteckten Ziele und damit zugleich die rechte Stufenordnung der Ziele bis zum höchsten und letzten allzeit innezuhalten. Wir brauchen nur diesem Gesetz zu gehorsamen, um alle Einzelziele wirtschaftlicher Art, Sozial- und Individual-Ziele, in die große Gesamtordnung der Ziele sich einreihen zu sehen, womit sie für uns ebenso viele Stufen werden, auf denen wir hinaufsteigen bis zum letzten Ziel und Ende aller Dinge, zu Gott, dem höchsten, unendlichen Gut.⁷¹

Die in der Literatur immer wieder einmal sichtbar werdende Verwirrung über die Tatsache, dass das "natürliche Sittengesetz" in Artikel 35 (2) im Singular steht, lässt sich von hier aus jetzt leicht aufklären. In Susterhenns Sinne gibt es tatsächlich nur *ein* "natürliches Sittengesetz", nämlich das "Gesetz Christi". Übersieht man allerdings den katholisch-naturrechtlichen Hintergrund der Verfassung und nimmt man an, bei dem dort erwähnten "natürlichen Sittengesetz" könnte es sich vielleicht auch um die aufklärerisch-vernunftbasierte Variante des Sittengesetzes handeln, kann man zu so apodiktischen und selbsterklärenden Formulierungen gelangen, wie sie sich in Frank Henneckes Ausführungen zum Artikel 35 (2) im Verfassungskommentar von 2001 finden: "Über

69 "Wir Christen", S. 12f.; die lateinischen Zitate aus den Schriften des Thomas von Aquin werden in Susterhenns Text nicht übersetzt und auch nicht identifiziert oder belegt - offenbar setzte er voraus, dass sein Bamberger Publikum sie ohnehin kannte.

70 Susterhenn schrieb in einem Brief vom 10.9.1946 an Paul Jostock: "In dieser Verfassung möchte ich vor allen Dingen die Grundgedanken der Enzyklika Quadragesimo anno über die Neuordnung der Gesellschaft verwirklicht sehen." (zitiert nach: Hehl, S. 181)

71 http://www.intratext.com/IXT/DEU0279/_P6.HTM [25.1.2019]

das 'natürliche Sittengesetz' besteht kein Konsens. 'Allgemein anerkannte Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes', die Inhalt eines Unterrichtes sein könnten, gibt es nicht."⁷²

Das ist natürlich richtig - aber nur vor der Annahme, die Feststellung eines Konsenses über das "natürliche Sittengesetz" und seine Interpretation liege in der Hand einer aufgeklärten und pluralistischen Gesellschaft, zu deren Grundlage der argumentativ ausgetragene Streit über die grundlegenden Fragen von Recht, Politik und Ethik auf der Basis von Vernunftkriterien - etwa im Sinne Habermas' - zwingend gehöre. Das war allerdings gar nicht Süsterhenns Absicht, als er die rheinland-pfälzische Verfassung schrieb. Gemeint war von ihm allein dasjenige "natürliche Sittengesetz", das von "Gott, dem Urgrund allen Rechts" herstammt - daran hat er nie einen Zweifel gelassen.

Auch der Theologe und Religionspädagoge Friedrich Schweitzer stößt sich an der Singular-Formulierung des Artikels 35 (2):

An dieser Stelle ist noch einmal an die exemplarische Formulierung in der Landesverfassung Rheinland-Pfalz zu erinnern - an die Konzeption eines Unterrichtes "über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes". Das verweist natürlich auf die philosophische Ethik. Es fragt sich aber, ob sich solche "allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes" überhaupt in einer wie auch immer allgemein verbindlichen Form benennen lassen. Eine Antwort auf die Frage nach einem konsensuell als kanonisch anzusehenden Sittengesetz fällt nicht zufällig schwer. Eine philosophische oder auch theologische Ethik wird ja deshalb notwendig, weil über die ethischen Normen und Werte, die allgemein anerkannt werden sollen, eben kein Einverständnis besteht. Insofern bleibt es schwierig, genauer anzugeben, worin die spezifische Erschließungsperspektive im Fach Ethik zumindest in normativer Hinsicht bestehen soll. Für gewöhnlich wird in dieser Hinsicht dann auf das Grundgesetz oder auf die Menschenrechte verwiesen, was zwar durchaus plausibel, aber zugleich so allgemein ist, dass sich daraus allein noch kaum klare Konsequenzen für die Gestaltung von Unterricht ziehen lassen.⁷³

Schweitzers Irritation in allen Ehren, aber auch er übersieht vollkommen den katholisch-neuscholastischen Hintergrund der rheinland-pfälzischen Verfassung. Es stimmt eben nicht, wenn er behauptet: "Das verweist natürlich auf die philosophische Ethik." Die Antwort auf seine offene Frage "nach einem konsensuell als kanonisch anzusehenden Sittengesetz" fällt nach den bisherigen Ausführungen ebenfalls nicht mehr schwer: Ob darüber ein "Einverständnis besteht", spielt nämlich gar keine Rolle, denn die Frage danach, wer den rechten Gebrauch des "natürlichen Sittengesetzes" anleiten soll, wurde von höchster katholischer Stelle immer wieder aufs Neue beantwortet⁷⁴ und von

72 Grimm, Christoph und Caesar, Peter (Hrsg.): Verfassung für Rheinland-Pfalz. Kommentar. Baden-Baden: Nomos, 2001, S. 253 f., [Bearbeiter des entsprechenden Abschnitts: Frank Hennecke].

73 Friedrich Schweitzer: Religionsunterricht und Ethikunterricht: Gegen-, Neben- oder Miteinander? In: Bernd Schröder und Moritz Emmelmann (Hrsg.): Religions- und Ethikunterricht zwischen Konkurrenz und Kooperation. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2018, S. 301-316, hier S. 309f.

74 Wie das "natürliche Sittengesetz" und das Naturrecht aus katholischer Sicht zusammenhängen, macht auch eine neuere päpstliche Verlautbarung, die "Internationale Theologische Kommission unseres Heiligen Vaters Benedikt

Papst Paul VI. in den 1960er Jahren schließlich in einer Enzyklika klar, eindeutig und verbindlich festgelegt:

Kein gläubiger Christ wird bestreiten, dass die Auslegung des natürlichen Sittengesetzes zur Aufgabe des kirchlichen Lehramtes gehört. Denn zweifellos hat - wie Unsere Vorgänger wiederholt ausgesprochen haben - Christus Jesus, als er dem Petrus und den übrigen Aposteln an seiner göttlichen Gewalt Anteil gab und sie aussandte, alle Völker zu lehren, was er uns geboten hat, sie zu zuverlässigen Wächtern und Auslegern des ganzen Sittengesetzes bestellt, das heißt nicht nur des evangelischen, sondern auch des natürlichen Sittengesetzes. Denn auch das natürliche Sittengesetz bringt den Willen Gottes zum Ausdruck, und dessen treue Befolgung ist ja allen Menschen zum ewigen Heil notwendig.⁷⁵

Die Machtvollkommenheit, die zu so einer großen Aufgabe gehört, sprach sich die Kirche bereits in der für Süsterhenn so entscheidenden Enzyklika "Quadragesimo Anno" selbst zu:

Die von Gott Uns anvertraute Hinterlage der Wahrheit - und das von Gott Uns aufgetragene heilige Amt, das Sittengesetz in seinem ganzen Umfang zu verkünden, zu erklären und ob erwünscht, ob unerwünscht - auf seine Befolgung zu dringen, unterwerfen nach dieser Seite hin wie den gesellschaftlichen, so den wirtschaftlichen Bereich vorbehaltlos Unserm höchsttrichterlichen Urteil.⁷⁶

Süsterhenn hat diesen und anderen päpstlichen Verlautbarungen nie widersprochen und konnte das als treuer Anhänger seiner Kirche, der seinen Glauben und die unfehlbare Autorität des Papstes ernst nahm, auch nicht tun. Wenn er gelegentlich taktierte und seine Positionen nicht immer ausreichend klar darstellte, um für seine politischen Ziele Mehrheiten zu finden, sollte einen das nicht darüber hinwegtäuschen, dass Süsterhenn seiner katholisch-naturrechtlichen Grundüberzeugung stets treu blieb und den absoluten Primat seiner Kirche in weltanschaulichen,

XVI. Auf der Suche nach einer universalen Ethik: ein neuer Blick auf das natürliche Sittengesetz 2009" im Abschnitt Nr. 88 klar: "Das natürliche Sittengesetz (*lex naturalis*) drückt sich als Naturrecht (*jus naturale*) aus, sobald man die Beziehungen der Gerechtigkeit zwischen den Menschen bedenkt: Beziehungen zwischen den physischen und sittlichen Personen, zwischen den Personen und der öffentlichen Gewalt, Beziehungen aller zum positiven Gesetz. Wir gehen von der anthropologischen Kategorie des natürlichen Sittengesetzes zur juristischen und politischen Kategorie der Organisation des Gemeinwesens über. Das Naturrecht ist das innewohnende Maß des Ausgleichs zwischen den Gliedern der Gesellschaft. Es ist die Regel und das innere Maß der interpersonalen und der sozialen Beziehungen zwischen den Menschen." (http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/cti_documents/rc_con_cfaith_doc_20090520_legge-naturale_ge.html#4.3._Vom_natuerlichen_Sittengesetz_zum_Naturrecht [25.1.2019])

Ähnliche Auffassungen vertrat Benedikt XVI. auch bei seiner Rede im Deutschen Bundestag am 22.9.2011 (Wortlaut der Rede: <https://www.bundestag.de/parlament/geschichte/gastredner/benedikt/rede/250244> [25.1.2019]; Kommentar dazu: https://www.deutschlandfunk.de/das-katholische-naturrecht-und-das-grundgesetz.886.de.html?dram:article_id=127749 [25.1.2019]) Bereits Benedikts Vorgänger Johannes Paul II. hatte sich zu diesem Thema in einer Enzyklika unmissverständlich geäußert: "Das Sittengesetz kommt von Gott und findet immer in ihm seine Quelle: Aufgrund der natürlichen Vernunft, die aus der göttlichen Weisheit stammt, ist es zugleich das dem Menschen eigene Gesetz." (Veritatis splendor I, 40; <http://www.clerus.org/bibliaclerusonline/de/h5z.htm> [25.1.2019])

75 Humanae Vitae, I 4; https://w2.vatican.va/content/paul-vi/de/encyclicals/documents/hf_p-vi_enc_25071968_humanae-vitae.pdf [25.1.2019]

76 Quadragesimo Anno II, 41. a.a.O.

aber auch in politisch-gesellschaftlichen Fragen nie in Zweifel zog. In "Wir Christen" verurteilt er dementsprechend diesbezüglich anders denkende Christen als "Strömungen, die immer wieder in der Kirchengeschichte auftauchten, und in einem falsch verstandenen Supranaturalismus das Christentum als die Religion einer weltabgewandten Innerlichkeit auffassten."⁷⁷

Drastischster Beleg für die Geisteshaltung, die hinter Süsterhenns Verfassungsgarbit steht, ist die "Zurückweisung der absoluten Volkssouveränität"⁷⁸.

Andererseits lehnt die RhPfv auch die absolute Geltung der Volkssouveränität ab, indem sie in Artikel 74 TI das Volk zum "Träger der Staatsgewalt" deklariert und nicht, wie es frühere Verfassungen getan haben und auch das Grundgesetz wieder tut, erklärt, daß die Staatsgewalt vom Volk ausgehe. Da in der Präambel ausdrücklich Gott als der Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft - also auch des Staates und des Volkes - angerufen wird, kann die Staatsgewalt nicht vom Volke herrühren, sie kann vom Volk nur getragen werden.⁷⁹

Mag man das mit Hehl als Element der "Abkehr [von] der totalitären Staatsauffassung" auffassen⁸⁰ und mag man die Einführung eines Grundwertekatalogs in die rheinland-pfälzische Landesverfassung auch als großen Fortschritt betrachten: Dass Süsterhenn die Volkssouveränität unter die Oberhoheit Gottes und der naturrechtlichen Tradition in ihrer katholisch-scholastischen Variante stellte, kann trotzdem nicht anders als ein Rückfall in die Voraufklärung angesehen werden - und war auch genauso gemeint.⁸¹

⁷⁷ "Wir Christen", S. 11.

⁷⁸ Hehl, S. 202.

⁷⁹ Baumgart, S. 25.

⁸⁰ Hehl, S. 202.

⁸¹ Zur Auffassung der Volkssouveränität in der rheinland-pfälzischen Verfassung s. auch Hehl, S. 202, und Conze, S. 150.

Die Entstehung der Schulartikel

Das Ziel der nachhaltigen (Wieder-)Verankerung des christlichen Denkens in der Bevölkerung durch den Staat war aus Süsterhenns Sicht vor allem durch eine Neuausrichtung der schulischen Erziehungs- und Bildungsarbeit zu gewährleisten. Deshalb legte er auf den Abschnitt III seiner Verfassung, der die Artikel zu "Schule, Bildung, Kulturpflege" enthält, besonders großen Wert. Hier suchte er sich durch die Mitarbeit anderer Autoritäten zusätzlich abzusichern. Wie auch sonst handelte es sich dabei "ausschließlich um katholische Persönlichkeiten"⁸² Zuerst kontaktierte er den ihm bekannten Kölner Domkapitular Wilhelm Böhler und ließ sich von ihm über das weitere Vorgehen in dieser Frage beraten. Am 1. Oktober 1946 traf er sich im Koblenzer Krankenhaus der Barmherzigen Brüder (s. Abb.) mit Vertretern der Bistümer Trier, Mainz und Speyer, um mit ihnen den Inhalt des Abschnitts III



der rheinland-pfälzischen Landesverfassung zu besprechen.⁸³ Die Vertreter aus Trier und Speyer legten eigene Entwürfe zu den betreffenden Verfassungsartikeln vor, die der Speyerer Vertreter Schneeberger bis zum nächsten Treffen zusammenfassen sollte. Diese zweite Sitzung fand dann am 10. Oktober am selben Ort statt, die vorliegenden Entwürfe wurden nochmals durchgesprochen - auch Süsterhenn hatte es sich nicht nehmen lassen, eine eigene Überarbeitung mitzubringen -, und am Ende wurde eine gemeinsame Fassung erstellt, die man später mit nur noch geringfügigen Veränderungen für den größtenteils bis heute gültigen Verfassungstext übernahm. Diese Koblenzer Treffen fanden geheim statt, da die massive Einflussnahme der katholischen Kirche auf die Verfassung eines säkularen Landes, wäre sie bekanntgeworden, bei vielen Vertretern des Verfassungsausschusses - denen der anderen Parteien, aber auch den evangelischen Mitgliedern aus der CDU - sicher auf massive Kritik und Ablehnung gestoßen wäre. Das wusste auch Süsterhenn. Die kirchlichen Autoritäten waren mit Süsterhenns Verfassungsentwurf sehr zufrieden. So heißt es etwa in einer Stellungnahme des an der Verfassungsarbeit nicht beteiligten Bistums Limburg vom Dezember 1946 dazu: "Der Entwurf berücksichtigt überall die Forderungen des christlichen Sittengesetzes, erkennt Gewissensfreiheit und Elternrecht an und sichert der Kirche die ihr gebührende Stellung. Daher können Katholiken ihm ohne Vorbehalt zustimmen. Wir können nur wünschen, dass die Verfassungsgebende Versammlung diesen Entwurf zum Gesetz erhebe."⁸⁴

82 Hehl, S. 190.

83 ebd., S. 188 und Brommer.

84 Zit. bei Hehl, S. 192.

Die inhaltliche Einflussnahme hochrangiger katholischer Kirchenvertreter auf die Schulartikel der Verfassung macht sich natürlich besonders bei den Abschnitten über den Religionsunterricht bemerkbar - und eben auch beim Artikel 35 (2), der den Ersatzunterricht zum Religionsunterricht regelt. Im Entwurf des Bistums Trier, der beim ersten Koblenzer Krankenhaus-Treffen am 1. Oktober 1946 mitgebracht wurde, lautete der "Ersatzfach-Artikel" noch so: "Für Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die **allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit** einzurichten, **wie sie sich aus dem natürlichen Sittengesetz ergeben.**"⁸⁵

[Hervorhebungen von J.H.] Für das Bistum Speyer formulierte Schneeberger: "Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein besonderer Unterricht **über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit** einzurichten."⁸⁶ [Hervorhebungen von J.H.]

Auffällig ist, dass das katholisch-neuscholastische Signalwort "natürliches Sittengesetz" - im Singular - nur im Trierer Entwurf vorkommt, in Speyer zog man sich auf eine unverbindlichere Formulierung ("Sittlichkeit") zurück, die auch einer rein vernunftbasierten Moralvorstellung entsprechen könnte. Süsterhenn kompilierte diese beiden Vorschläge für seine Endfassung, so dass es bis heute in der Landesverfassung heißt: "Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist **ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes** zu erteilen." [Hervorhebungen von J.H.]

Die schärfere, "katholischere" Trierer Formulierung wurde also der allgemeineren aus Speyer vorgezogen und sogar noch im Vergleich zum Trierer Vorentwurf vereindeutigt: Statt der ableitenden Formulierung von den "allgemeinen Grundsätze[n]", welche sich "aus dem natürlichen Sittengesetz ergeben", wird jetzt von den allgemein anerkannten Grundsätzen des natürlichen Sittengesetzes" gesprochen.

Federführender Autor des Trierer Entwurfs war der Priester und Professor für Sozialwissenschaften und Nationalökonomie an der neugegründeten Trierer Universität Joseph Höffner - derselbe Joseph Höffner, der später Erzbischof von Köln im Kardinalsrang werden sollte (s. Abb. rechts).⁸⁷ Es bleibt also festzuhalten, dass derjenige Artikel der rheinland-pfälzischen Landesverfassung, der dem Unterrichtsfach Ethik bis heute zugrundeliegt, in seiner immer



85 Brommer, S. 460f.

86 ebd.

87 Mit Höffners Mitarbeit an der rheinland-pfälzischen Verfassung beschäftigt sich eingehender Norbert Trippen: Joseph Kardinal Höffner (1906-1987). Band 1: Lebensweg und Wirken als christlicher Sozialwissenschaftler bis 1962. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh 2009, S. 102-108. Trippen weist besonders auf Höffners handschriftliche Fußnoten im Trierer Entwurf hin, die Peter Brommer (s.o.) in seinem Aufsatz weggelassen habe (S. 103). Das Originaltyposkript mit Höffners Anmerkungen zu sichten, das im Koblenzer Landeshauptarchiv unter der Signatur BAT - 59/82b verwahrt wird, war mir leider nicht möglich.

noch bestehenden Formulierung letztendlich auf einen Entwurf zurückgeht, der vom späteren Kardinal Höffner persönlich verfasst oder zumindest verantwortet wurde.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass hier auch dem Ersatzunterricht für den Religionsunterricht zwar kein strikt konfessionelles, aber doch sozusagen durch die "Hintertür" der im Singular gehaltenen Formulierung des "natürlichen Sittengesetzes" ein christliches Gepräge gegeben werden sollte. Bei Höffners und auch Süsterhenns Bildung und weltanschaulichem Hintergrund ist ein Versehen oder eine unachtsame Formulierung auszuschließen.

Artikel 35 (2) ist obsolet

Abschließend ist zu sagen, dass Artikel 35 (2) der rheinland-pfälzischen Landesverfassung ein Relikt der unmittelbaren Nachkriegszeit und der im neu gegründeten Bundesland damals vorherrschenden Geisteshaltung ist, das nicht mehr zur heutigen Lebenswirklichkeit unseres Landes passt. Artikel 35 (2) ist aus drei Gründen obsolet:

1. Die Zielgruppe ist heute eine andere.

In Rheinland-Pfalz gab es im Jahre 1946 durchaus nennenswerte nicht-konfessionell gebundene Bevölkerungsteile, die Adolf Süsterhenn bei seiner Konzeption eines Ersatzunterrichts für das Fach Religion wahrscheinlich im Sinn hatte. Die Kinder dieser Gruppen sollten dadurch in den Genuss einer christlich-naturrechtlich fundierten Erziehung kommen, auch wenn sie den regulären Religionsunterricht nicht besuchen würden. Dieses Vorgehen ist sicherlich in erster Linie als eine Maßnahme anzusehen, die zur angestrebten Rechristianisierung beitragen sollte. Vielleicht lässt sich darüber hinaus aber auch sagen, dass diesen vom Artikel 35 (2) betroffenen Kindern durch den Ersatzunterricht überhaupt irgendein ethisch-moralisches Fundament gegeben werden sollte, wozu ihre nicht-christlichen oder wenigstens nicht-konfessionellen Elternhäuser aus der Perspektive Süsterhenns und der Kirchen nicht in der Lage waren. Das mag zwar als Widerspruch zum ansonsten immer propagierten "Elternrecht" erscheinen⁸⁸, ist ansonsten aber auf den ersten Blick ein löblicher Gedanke.

An welche Gruppen hierbei genau gedacht war, ist nach den Quellen nicht sicher zu ermitteln. In

⁸⁸ Nach heutigem Verständnis liegt es nahe zu meinen, "Elternrecht" bedeute, die eigenen Kinder vom staatlich vorgegebenen Religionsunterricht *abzumelden*. Süsterhenn verstand darunter das glatte Gegenteil: Eltern sollten das Recht haben, ihren Kindern auch in der staatlichen Schule, zu deren Besuch sie qua Schulpflicht gezwungen waren, eine religiöse Erziehung angedeihen zu lassen. Das "Elternrecht" war für ihn ein so hohes Gut, dass er sich einmal sogar zu einer Bemerkung verstieg, die seinen ansonsten ständig vorgetragenen christlich-katholischen Grundüberzeugungen diametral zuwiderzulaufen schien. Er plädierte für das "Elternrecht" sogar in dem hypothetischen Fall, "dass gottlose Eltern aufgrund ihrer Gewissensentscheidung eine gottlose Erziehung fordern." (zit. nach Hehl, S. 220)

der öffentlichen und mit Sicherheit auch in Süsterhenns und der Kirchen Wahrnehmung waren womöglich die sogenannten "Gottgläubigen" ein beachtenswertes Phänomen. Der Begriff "gottgläubig" galt 1936–45 im Deutschen Reich als offizielle Religionsbezeichnung auf Personalbogen für Personen, "die sich von den anerkannten Religionsgemeinschaften abgewandt haben, jedoch nicht glaubenslos sind"⁸⁹, vor allem für ideologische Nationalsozialisten, deren Überzeugungen sie soweit führte, sich vom Christentum zu trennen. Auch nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs gab es noch etliche Deutsche, die diese Bezeichnung für sich verwendeten.

Auch die Gruppe der sogenannten "Displaced Persons" dürfte gemeint gewesen sein. Darunter befanden sich zahlreiche ehemalige Zwangsarbeiter aus der Sowjetunion und anderen ost- und ostmitteleuropäischen Staaten, religiös-konfessionell gesehen waren sie zumeist als Orthodoxe oder Atheisten einzuordnen. In welchem Maße ihre "Repatriierung" in den Folgejahren durchgeführt werden sollte, konnte zum Zeitpunkt der Abfassung des Verfassungstextes noch niemand absehen. Ähnliches gilt für die kleine Gruppe der jüdischen Rückkehrer, die aus den nationalsozialistischen Konzentrationslagern oder aus ihren Verstecken zurückkamen. Das ganze Ausmaß der Schoah konnte Süsterhenn und seinen Helfern 1946 noch nicht bekannt sein, ob diese Gruppe in den kommenden Jahren vielleicht noch größer werden würde, musste also ebenfalls offen bleiben.

Eine weitere nicht-konfessionelle Gruppe, die in der Öffentlichkeit wirksam war und deren lautes Auftreten in den Augen der etablierten Kirchen eventuell zur Überschätzung ihrer Bedeutung führte, waren die sogenannten "Freireligiösen". Vor allem in Rheinhessen schien ihr Einfluss sehr groß zu sein - jedenfalls aus Süsterhenns rheinisch-kölnischer Perspektive. Zur freireligiösen Gemeinschaft der "Unitarier" schreibt die wikipedia: "Nach 1945 konstituierten sich die freiprotestantischen Gemeinden neu, die durch Neumitglieder verstärkt wurden. Die rheinhessische Urgemeinschaft umfasste 15 Gemeinden mit zusammen etwa 1000 Mitgliedern. Insbesondere in der britischen und der amerikanischen Zone erhielten sie Unterstützung, weil die Besatzungstruppen aus ihren eigenen Ländern Unitarier kannten. Die Religionsgemeinschaft öffnete sich all denen, die religiös heimatlos geworden waren, so dass den Gemeinden viele Neumitglieder beitraten. Es wurden auch zahlreiche neue Gemeinden außerhalb des traditionellen Verbreitungsgebietes der Freiprotestanten in Rheinhessen gegründet."⁹⁰ Später traten auch zahlreiche "Gottgläubige", also immer noch völkisch-nationalsozialistisch eingestellte Deutsche, zu den Unitariern über.

Wie groß diese nicht-konfessionellen Gruppen wirklich waren, konnte Süsterhenn 1946 mangels gültiger Statistiken nicht wissen. Sie erschienen in seiner und der Kirchen Sicht sicher als größer und "bedrohlicher", als sie wirklich waren und jemals werden sollten. Diese verzerrte Wahrnehmung ist aber aus der damaligen Perspektive nur allzu verständlich: Die furchtbare

89 <https://brockhaus.de/search/?t=enzy&q=Gottgläubige> [29.3.2019]

90 https://de.wikipedia.org/wiki/Unitarier_-_Religionsgemeinschaft_freien_Glaubens [29.12.2018]

Herrschaft der Nationalsozialisten war ja gerade erst vorbei und die Erinnerung daran frisch. Die wichtigsten nicht-konfessionellen Gruppen im *heutigen* Rheinland-Pfalz sind aber Muslime und Atheisten bzw. religiös Indifferente, *ihre* Kinder besuchen den Ethikunterricht. An diese Gruppen hatte Adolf Susterhenn natürlich kaum oder gar nicht gedacht bzw. denken können. Ihnen wird ein in seinem Sinne katholisch-neuscholastisch grundlegter Ersatzunterricht mit Sicherheit nicht gerecht.

2. Der religiöse Bezug von Verfassungen säkularer Staaten ist an sich problematisch, da er das Neutralitätsgebot des Staates verletzt.

"Dem Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates kommt in der grundgesetzlichen Verfassungsordnung eine Schlüsselrolle zu. Es markiert gewissermaßen die Sinnmitte der rechten Verortung der Religion in einem pluralen und freiheitlichen Gemeinwesen."⁹¹

Die rheinland-pfälzische Verfassung ist von allen Länderverfassungen diejenige, die am entschiedensten und explizitesten christlich geprägt ist. Deutlich wird das schon in ihrem Vorspruch: "Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, das Gemeinschaftsleben nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern und ein neues demokratisches Deutschland als lebendiges Glied der Völkergemeinschaft zu formen, hat sich das Volk von Rheinland-Pfalz diese Verfassung gegeben."⁹² Im Bildungsbereich verpflichtet die Verfassung alle Schulen dazu, "Gottesfurcht" zu vermitteln. Durch den Hinweis in seinem eigenen Verfassungskommentar bindet Susterhenn auch den "Ersatzunterricht" für den Religionsunterricht inhaltlich an dieses Erziehungsziel. Mag ein solches religiöses Bildungsziel für den Religionsunterricht vielleicht noch angehen, erscheint es als Grundlage desjenigen Unterrichts, der ja für gerade die nicht-religiösen Kinder gedacht ist, als besonders deplaziert. "Nähme man sie [die in Art. 33 genannten Erziehungsziele; J.H.] aber wörtlich und machte man sie im konkreten Schulunterricht zum Erziehungsprogramm, würde in der Tat die Grenze der weltanschaulichen Neutralität des Staates berührt und wohl auch überschritten"⁹³, so der Verfassungsrechtler Horst Dreier. Dass Adolf Susterhenn das Bildungsziel der Gottesfurcht aber sehr wohl ernst gemeint hat - daran kann kein Zweifel bestehen.

⁹¹ Dreier, S. 95.

⁹² Dreier dazu: "Hier treten schon die motivationalen Hintergründe hervor, die zu einer solchen in der deutschen Verfassungsgeschichte unbekanntem Bezugnahme, ja Beschwörung geführt haben: die Katastrophe des Krieges, die Barbarei des NS-Systems, der Verlust an Halt und Orientierung, die Rückbesinnung auf Naturrecht und Christentum." (S. 174)

⁹³ Christoph Grimm und Peter Caesar (Hrsg.): Verfassung für Rheinland-Pfalz. Kommentar. Baden-Baden: Nomos 2001, S. 239.

Nimmt man solche verfassungsmäßig postulierten Bildungsziele nicht wörtlich, sind sie für die Verfassungswirklichkeit überflüssig und können nur noch aus der Tradition ihre Berechtigung ziehen, weiterhin in der Verfassung erwähnt zu werden. Sie sind dann überkommene, museale Relikte, die an die Gründungszeit des Bundeslandes erinnern, für uns Heutige aber keine Bedeutung mehr haben.

3. Die Neuzeitkritik ist obsolet.

Ideengeschichtliche Grundlage der Verfassung ist, wie wir gesehen haben, eine radikale Neuzeitkritik, die in den ersten Jahren nach 1945 sehr weit verbreitet war - hier zeigt sie sich in ihrer katholisch-"abendländischen" Variante. Spätestens seit den 60er Jahren und Hans Blumenbergs epochalem Werk "Die Legitimität der Neuzeit"⁹⁴ ist diese Art der Neuzeitkritik aus dem öffentlichen, aber auch dem akademischen philosophischen oder ideengeschichtlichen Diskurs in Deutschland nahezu vollständig verschwunden. Selbst die katholische Kirche legt ihrer Auffassung unserer heutigen Welt seit dem 2. Vatikanum nicht mehr diese Theorie zugrunde.⁹⁵ Artikel 35 (2), der sehr deutlich auf dieser Ideologie fußt, wie gezeigt wurde, ist also auch dadurch obsolet.

Süsterhenns Biograph Christoph von Hehl versucht, das Lebenswerk seines Protagonisten dadurch zu verteidigen, dass er sagt, "dass jede Verfassung 'Verfassung in der Zeit ist'".⁹⁶ Das ist an sich natürlich nicht zu bestreiten. Aber auch nach einer solchen historischen Relativierung bleibt das Problem bestehen, dass die rheinland-pfälzische Verfassung mit all ihren historisch überkommenen Bestandteilen ja immer noch in Gänze gilt. Besonders im Bildungsbereich wird das spürbar, wo in unserem Fall etwa der Artikel 35 (2) bis zum heutigen Tag die inhaltliche Ausgestaltung des Schulfachs "Ethik" vorgibt.

Was tun?

Wie soll man also heute mit der Verfassungsvorschrift dieses Artikels umgehen? Drei Wege bieten sich an: a) ignorieren, b) relativieren bzw. umdeuten oder c) zurücknehmen. Alle drei Möglichkeiten finden sich in den für das Fach Ethik in Rheinland-Pfalz maßgeblichen offiziellen Texten. Das ist ein Zeichen dafür, dass es zu einer klaren und verbindlichen Haltung in dieser Frage auch im 21. Jahrhundert immer noch nicht gekommen ist.

⁹⁴ Hans Blumenberg: Die Legitimität der Neuzeit. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1966.

⁹⁵ Zu den verbliebenen Anhängern der Naturrechtslehre in der katholischen Kirche um Joseph Ratzinger/Papst Benedikt XVI. vgl. Bernd Galeski: Die Welt des konservativen Katholizismus - am Beispiel Joseph Ratzingers. Sind Glaube und Vernunft wirklich vereinbar? Marburg: Tectum 2014.

⁹⁶ Hehl, S. 603.

a) Bereits die die Interpretation des Artikels 35 (2) betreffende Formulierung aus dem Rundschreiben vom 25.4.1972⁹⁷, welches das Fach "Ethik" in Rheinland-Pfalz überhaupt erst verbindlich einführt, drückte sich um eine klare Aussage zu dieser Frage herum. Zum Verständnis des "natürlichen Sittengesetzes" heißt es dort lediglich: "Im Artikel 35 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz vom 18.5.1947 ist festgelegt, daß für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ein 'Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes' zu erteilen ist. Da sich aber seit der Zeit, in der der Verfassungsauftrag erteilt worden ist, Struktur und Bewußtsein der Gesellschaft erheblich verändert haben, ist die Konkretisierung dieser Grundsätze schwieriger geworden."⁹⁸ Welchen Inhalt diese zu konkretisierenden "Grundsätze" aber überhaupt haben sollen - davon ist hier keine Rede.

Ignoriert wird die Vorschrift aus Artikel 35 (2) auch im aktuell (noch) gültigen Lehrplan für das Fach Ethik aus dem Jahr 2000⁹⁹. Hier wird der Verfassungsartikel zwar zwei Mal erwähnt, zur Interpretation des "natürlichen Sittengesetzes" wird aber nichts Erhellendes gesagt - als sei das selbstverständlich und keiner Rede wert: "Ethikunterricht, der sich in dieser Weise seiner allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele und - ineins damit - der Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen ihrer Realisation versichert hat, sieht sich seinerseits hinsichtlich der ihm durch Art. 35 Abs. 2 Landesverfassung und § 1 Abs. 1-5 Schulgesetz zugewiesenen Spielräume und Aufgaben in das Spannungsfeld verbindlicher Vermittlung von Grundwerten und eines gesellschaftlichen Pluralismus gestellt, der seinerseits durch divergierende und konkurrierende Normativitäten und Sinnorientierungen geprägt ist."¹⁰⁰

b) Uminterpretationen im Sinne eines aufgeklärt-pluralistischen Verständnisses des "natürlichen Sittengesetzes" finden sich häufiger. In diesem Sinne wird Artikel 35 (2) z.B. im Vorwort des rheinland-pfälzischen Lehrplans für das Fach Ethik in der Oberstufe ausgelegt :

Bei der Ausarbeitung des Lehrplans stand die Fachdidaktische Kommission vor dem Problem, die in der rheinland-pfälzischen Verfassung von 1947 genannten "allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes", die in zentrale Strömungen der abendländischen Denktradition eingebunden sind, sowohl in ihrer historischen Vermittlung als auch in ihrer Bedeutung für die Gegenwart zu konkretisieren.¹⁰¹ Aufgrund von Struktur und Bewusstsein unserer gegenwärtigen Gesellschaft sind verbindliche Konkretisierungen

97 Kultusminister war damals der CDU-Politiker und spätere Ministerpräsident Bernhard Vogel, unterschrieben wurde das Dokument von seiner Staatssekretärin Hanna-Renate Laurien, die ihm 1976 im Amt nachfolgte.

98 Rundschreiben des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz vom 25.4.1972 (IV A Tgb.Nr. 1943/70), Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand "02.02.23 Sonderschulen", Sachakte 57640.

99 https://ethik.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/ethik.bildung-rp.de/Ethik_LP_SekII_1983.pdf [30.3.2019]

100 ebd., S. 27. Jeder Leser mag hier selbst entscheiden, ob diese abenteuerliche Interpretation des Verfassungsartikels auf absichtliches Ignorieren oder auf Ignoranz zurückzuführen ist.

101 Dieser Anklang an die entsprechende Formulierung aus dem Rundschreiben von 1972 (s.o.) ist sicher kein Zufall.

schwierig geworden.

Die Kommissionsmitglieder gingen jedoch von der Voraussetzung aus, dass eine Gesellschaft ohne Anerkennung bestimmter Regeln nicht leben kann. Rücksichtnahme, Redlichkeit und Vertrauen sind z.B. Verhaltenswerte, für die der Ethikunterricht, der sich mit Problemen beschäftigt, die den Menschen existentiell betreffen oder für sein Leben in der Gesellschaft von Bedeutung sind, ein Gespür wecken muss. Handlungen des Einzelnen oder der Gesellschaft sind verantwortlich an Grundsätze gebunden. Erst auf dem Fundament der Grundwerte, die in solchen Sätzen enthalten sind, ergeben sich Grundrechte, die es wiederum nicht ohne Grundverpflichtungen gibt. Ansprüche bedeuten deshalb für alle ohne Ausnahme die Übernahme von Verpflichtungen und die Bereitschaft, diesen Aspekt zu berücksichtigen; dieses Prinzip bildet die Grundlage für Mündigkeit und Gleichheit. Alle Übereinkünfte gibt es nicht ohne die Kategorie der Gegenseitigkeit, d.h. sie sind in Regelsysteme eingebunden. Rechte schließen den Gesichtspunkt der Reziprozität ein, sie enthalten dem anderen gegenüber immer zugleich Pflichten.

In seinen inhaltlichen Festlegungen stützt sich der Lehrplan daher **auf die sittlichen Grundsätze, auf denen die Verfassung von Rheinland-Pfalz, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Menschenrechtserklärungen der Vereinten Nationen beruhen**, z.B.: Menschenwürde, Freiheit, Toleranz, Gewaltlosigkeit, Gerechtigkeit. [Hervorhebungen von J.H.]

Gleichzeitig wird die vermeintliche weltanschauliche Neutralität dieses "Sittengesetzes" festgestellt:

Für den Ethikunterricht ist es unerlässlich, dass er im Sinne unserer pluralistischen Gesellschaft unterschiedliche weltanschauliche Standorte aufzeigt und sich mit ihnen auseinandersetzt. Ziel muss es jedoch sein, den Schüler zur Achtung und Annahme von Mehrheitsbeschlüssen und zu Positionen hinzuführen, die mit den in unserer Verfassung verankerten Werten und Normen übereinstimmen. Der Ethikunterricht darf weder ideologisch indoktrinieren noch Indifferentismus fördern. Der Schüler soll die Einsicht gewinnen, dass nur durch die Anerkennung eines Grundbestandes von Werten in unserer Gesellschaft Freiheit und Würde des Menschen möglich sind.¹⁰²

Auch im aktuellen Verfassungskommentar 2014¹⁰³ wird nicht nur behauptet, der Artikel 35 (2) sei aus heutiger Sicht im Sinne weltanschaulicher Pluralität und Neutralität des Ethikunterrichtes auszulegen - nein, er sei 1946 auch genauso gemeint gewesen:

Dem Wortlaut nach ist die RhPfVerf jedoch noch einem naturrechtlich-philosophischen Denken verhaftet, das in der Gegenwart in Konkurrenz mit anderen philosophischen Begründungsmodellen steht, von dem bisweilen auch gesagt wird, dass es durch andere erkenntnistheoretische Systeme abgelöst worden ist. Von diesem **historischen Aspekt** abgesehen, bleibt festzustellen, **dass sich der Verfassungsgeber durchaus nicht allein an eine naturrechtlich-vernunftrechtliche Basis der Normbegr. binden wollte**. Ganz unterschiedliche "Schulrichtungen" der Philosophischen Ethik sind dazu befähigt, Schüler/innen eine ethische Grundbildung zu vermitteln, die zu einer begründeten Urteilsbildung und einem daraus verantworteten Handeln befähigt. **Es kommt der Verf. nicht darauf an, auf welcher erkenntnistheoretischen Grundlage der Unterricht aufbaut, oder welcher Hermeneutik dieser folgt**. Wichtig ist, dass dieser Unterricht

102 ebd., S. 5f.

103 Lars Brocker, Michael Droege, Siegfried Jutzi (Hrsg.): Verfassung für Rheinland-Pfalz. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos 2014. Bearbeiter der entsprechenden Abschnitte war Matthias Pulte.

weltanschaulich neutral bleibt. Wenn in seinem Kontext von Religion gesprochen wird, so muss auf der neutral informierenden Ebene geblieben werden. Es ist der Eindruck zu vermeiden, dass dieser allein vom Staat verantwortete Unterricht eine Präferenz für oder gegen eine bestimmte Religion beinhalte. Die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen muss stets gewahrt bleiben.¹⁰⁴

[Hervorhebungen von J.H.]

Um zu seiner Neuinterpretation der Verfassungsvorschrift zu kommen, muss der Bearbeiter Matthias Pulte¹⁰⁵ hier bedenkliche Mittel anwenden. Die katholisch-naturrechtliche Basis des Verfassungsartikels wird als bloßer "historischer Aspekt" abgetan und die Absicht des "Verfassungsgebers" brachial umgedeutet: "dass sich der Verfassungsgeber durchaus nicht allein an eine naturrechtlich-vernunftrechtliche Basis der Normbegr. binden wollte." Der Verfassungsautor Süsterhenn wollte aber in der Tat genau das - und stellte es selbst auch immer wieder heraus! -, wie ja bereits ausreichend dargelegt worden ist. Deshalb stimmt es auch nicht, wenn Pulte sagt: "Es kommt der Verf. nicht darauf an, auf welcher erkenntnistheoretischen Grundlage der Unterricht aufbaut, oder welcher Hermeneutik dieser folgt." Wie wir gesehen haben, ist die erkenntnistheoretische Grundlage des in Artikel 35 (2) genannten "natürlichen Sittengesetzes" von Süsterhenn klar bestimmt worden - und zwar als das göttliche Naturgesetz, von dem schon Thomas von Aquin sprach: "Also ist das natürliche Gesetz offenbar nichts Anderes, wie die Teilnahme am göttlichen Gesetze in der vernünftigen Natur."¹⁰⁶ Keine Rede kann davon sein, dass es Süsterhenn in seiner "christlichen Idealverfassung" nicht darauf angekommen wäre.

c) Die "Rücknahme" des Artikels 35 (2) geht noch über die Versuche, ihn im heutigen Sinne umzuinterpretieren, hinaus. Beispielhaft dafür ist der Verfassungskommentar von 2001¹⁰⁷:

Der Ersatz, den Art. 35 II vorsieht, besteht in einem "Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes". Auch in dieser Formulierung zeigt sich wiederum die auch sonst feststellbare Bezugnahme der Landesverfassung auf naturrechtliche Grundlagen. Naturrechtliche Positionen haben allerdings weltanschaulichen Gehalt und sind, versteht man sie als Rechtsquelle, mit einer religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates kaum vereinbar. Aber auch eine Naturrechtsposition, die sich als philosophische versteht, begibt sie sich [sic!] in den philosophischen Diskurs und unterliegt von daher der Kritik; sie taugt auch in diesem Falle nicht als allgemein anerkannte und als verbindlich auszugebende Rechtsquelle. Über das "**natürliche Sittengesetz**" besteht kein Konsens. "Allgemein anerkannte Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes", die Inhalt eines Unterrichtes sein könnten, gibt es nicht. Für Art. 35 II gilt daher, wie auch sonst für

104 ebd., S. 354.

105 Der katholische Theologe Matthias Pulte (*1960) ist seit 2010 Universitätsprofessor für Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.

106 "Et talis participatio legis aeternae in rationali creatura lex naturalis dicitur."

aus: Die katholische Wahrheit a.a.O., I^a-IIae q. 91 a. 2 co.

<http://www.unifr.ch/bkv/summa/kapitel212-2.htm> [13.1.2019]

107 Grimm/Caesar: Verfassungskommentar 2001, S. 253f.

ähnliche Artikel der Landesverfassung, das Interpretationsprinzip der Rücknahme. Art. 35 II könnte in dem Sinne "zurückgenommen" werden, dass die allgemeinen "Werte" des Grundgesetzes gleichsam übrig bleiben, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht in der oben zitierten Entscheidung wieder betont worden sind und auch vom Bundesverfassungsgericht immer wieder hervorgehoben werden.

Dieser Abschnitt lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig: Nach der "Rücknahme" der Vorschrift des rheinland-pfälzischen Artikels 35 (2) bleibt als Norm der inhaltlichen Ausgestaltung des Ethikunterrichts nur noch der allgemeine Wertekatalog des Grundgesetzes übrig - an den sich die Schulen in der Bundesrepublik aber sowieso halten müssen. Die konkrete Ausgestaltung des Ethikunterrichtes in Rheinland-Pfalz wäre nun verfassungsrechtlich also wieder völlig offen.

Auch der aktuelle Verfassungskommentar von 2014 kommt nicht um eine solche "Rücknahme" herum - allerdings nur in derjenigen Passage, die die im Artikel 33 genannten Bildungsziele erklärt:

Das umstrittenste Erziehungsziel ist die "Gottesfurcht", auch wenn es an die Spitze der Erziehungsziele der Landesverfassung gestellt ist. [...] Dass es in einem Spannungsverhältnis zur religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates steht, ist offenkundig.¹⁰⁸ [...] Verfassungswidrig wäre sicherlich eine Auslegung des Erziehungsziels dergestalt, dass es Auftrag der Schule ist, Ehrfurcht vor dem christlichen Gott zu wecken, und "Gottesfurcht" in diesem Sinne für alle verbindlich gemacht wird. Kein Schüler darf an einer öffentlichen Schule explizit religiös oder christlich erzogen werden, die Schule darf weder missionarisch wirken noch für ein bestimmtes Bekenntnis werben. Selbst eine Erziehung, die zum Glauben nur ermutigt, ohne eine diese negierende Entscheidung zu sanktionieren, dürfte nicht zulässig sein.

Ob hiernach wirklich noch genügend Raum bleibt für eine verfassungsgemäße Interpretation der Vorschrift, bleibt fraglich. [...] Jedenfalls aber ist die Vorschrift nur bei einschränkender Auslegung verfassungsgemäß: Sie kann nicht mehr enthalten als einen Auftrag an den Staat als Schulträger, die Schüler zu Respekt und Achtung vor der religiösen Überzeugung anderer zu erziehen sowie auf Toleranz unter den Schülern hinzuwirken. Dann aber bleibt für das Erziehungsziel "Gottesfurcht" nicht mehr viel Raum neben dem Erziehungsziel "Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit."¹⁰⁹

Pultes sehr deutliche Distanzierung vom wichtigsten Bildungsziel der Verfassung muss sich demnach eigentlich auch auf die Formulierung von Art 35 (2) beziehen, die - wie wir gesehen haben - ihre Wurzel in der katholisch-naturrechtlichen Tradition hat und nach Süsterhenn ihre Bedeutung darin hat, im Sinne von Art. 33 zur "Gottesfurcht" zu erziehen: "Die Vorschrift des Abs. II ist notwendig zur Errichtung des in Art. 33 vorgeschriebenen allgemeinen Bildungszieles."¹¹⁰. Was das Bildungsziel der "Gottesfurcht" bedeuten soll - darüber lässt Süsterhenn in seinem eigenen Verfassungskommentar keinen Zweifel:

¹⁰⁸ Die Erziehung zur Gottesfurcht, die hier bei der Auflistung der Bildungsziele an erster Stelle rangiert, ist nicht nur verfassungsrechtlich problematisch, sondern nach Horst Dreier sogar klar grundgesetzwidrig: "Wenn die Ehrfurcht vor Gott als verbindliches Gebot der Landesverfassung formuliert wird, steht es dem übergeordneten Identifikationsverbot des Grundgesetzes entgegen." (Dreier, S. 131)

¹⁰⁹ Brocker/Droege/Jutzi: Verfassungskommentar 2014, S. 337f.

¹¹⁰ S. Anm. 61

Die Forderung der Erziehung zur Gottesfurcht unterstreicht den in Artikel 29¹¹¹ festgelegten christlichen Charakter der Schule und übernimmt für das Gebiet des Schulwesens noch einmal ausdrücklich den im Vorspruch niedergelegten Gedanken der "Verantwortung vor Gott"¹¹².

Zusammenfassend ist also zu sagen: Der aktuelle Verfassungskommentator Pulte nimmt das Bildungsziel der "Gottesfurcht" aus Artikel 33 zwar explizit zurück, nicht aber das "natürliche Sittengesetz" aus dem "Ethik-Artikel" 35 (2), weil er dessen katholisch-naturrechtliche Grundierung als bloßen "historischen Aspekt" abtut und die Intention dieses Artikels einfach uminterpretiert. Dabei verweist das "natürliche Sittengesetz" des Artikels 35 (2) in Süsterhenns Sinne ja auf nichts anderes als auf das Bildungsziel der "Gottesfurcht", ist also in gleicher Weise hinfällig wie dieses und müsste von Pulte eigentlich genauso verworfen werden wie die inhaltlichen Bestimmungen von Artikel 33.

Da beide neueren Verfassungskommentare Süsterhenns Anliegen hier so deutlich zurückweisen, ist es nicht recht einzusehen, dass diese offiziellen Stellungnahmen kaum bekannt und nur schwer zu recherchieren sind - insbesondere für diejenigen, die den "Unterricht über die allgemeinen Grundsätze des allgemeinen Sittengesetzes" ja durchführen sollen. Wenn der Artikel 35 (2) auch nicht leicht aus der Landesverfassung gestrichen werden kann¹¹³, so müsste eine Erneuerung seiner inhaltlichen Ausgestaltung im Sinne der beiden neueren Verfassungskommentare doch angestrebt werden. Frank Hennecke¹¹⁴, Autor des entsprechenden Teils des Verfassungskommentars von 2001, macht dazu einen Vorschlag, der als Grundlage einer Diskussion über einen eigenständigen und zeitgemäßen Ethikunterricht dienen kann:

Der Intention des Art. 35 II entspricht daher am ehesten ein Unterricht, der das zweieinhalbtausendjährige Bemühen der abendländischen Philosophie um das "rechte

111 Der Artikel 29 enthielt in seiner ursprünglichen Form u.a. folgende Bestimmungen: "(1) Die öffentlichen Volksschulen sind Bekenntnis- oder christliche Simultanschulen. (2) In Bekenntnisschulen werden die Schüler von Lehrern gleichen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen, wobei Erziehung und Unterricht von den religiösen und sittlichen Grundsätzen dieses Bekenntnisses bestimmt werden. In Simultanschulen erfolgt die Aufnahme der Schüler ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis. Unterricht und Erziehung sind in den Simultanschulen christlich, aber nicht bekenntnismäßig gebunden. [...]" Wohlgemerkt: Das bezieht sich auf die gesamte Schulbildung, nicht bloß auf den Religionsunterricht! Bis heute hat der Artikel 29 in der Landesverfassung überdauert. Sein aktueller Wortlaut: "Die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen."

112 Süsterhenn/Schäfer: Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz a.a.O., S. 167

113 Süsterhenn baute hohe Hürden zur Verfassungsänderung in seinen Text ein (LV, Art. 129). Trotzdem kam es immer wieder einmal zu Revisionen der Verfassung, zuletzt 1989, als u.a. die Bestimmungen über die Todesstrafe gestrichen wurden. Warum der Artikel 35 (2) damals nicht auch gelöscht oder wenigstens geändert wurde, ist nicht wirklich nachzuvollziehen. Vgl. dazu Siegfried Jutzi: Bereinigung der Verfassung für Rheinland-Pfalz. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 22. Jg. (1989), S. 68-70.

Im Saarland, wo der "Ersatzunterricht" zum Religionsunterricht in der Landesverfassung von 1947 durch eine ähnliche Formulierung wie in Rheinland-Pfalz fundiert wurde, tat man sich da leichter. Der Satz "Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erhalten einen Unterricht in den allgemein anerkannten Wahrheiten des natürlichen Sittengesetzes." (Art 29) wurde am 9.11.1969 aus der Verfassung gestrichen. Vgl. dazu Otfried Höffe: Ethik und Politik. Grundmodelle und -probleme der praktischen Philosophie. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1979, S. 480 (Anm. 1).

114 Der Jurist Frank Hennecke (*1943) war bis zu seiner Pensionierung in leitender Stellung in verschiedenen rheinland-pfälzischen Ministerien tätig. (<http://www.protag-law.com/dr-frank-hennecke/> [30.3.2019])

Handeln" zum Gegenstand hat, das mit der philosophischen Disziplin der Ethik bezeichnet wird. Mit einer **Propädeutik in die philosophische Ethik** wird daher die Norm der Landesverfassung ebenso grundgesetzkonform wie zeitgemäß erfüllt.¹¹⁵

Johannes Hilgart, 7.6.2019

115 Grimm/Caesar: Verfassungskommentar 2001, S. 254.

Literaturverzeichnis

"**Als der Krieg zu Ende war**" Literarisch-politische Publizistik 1845-1950. Ausstellungskatalog. Marbach/Neckar: Deutsches Literaturarchiv ³1986.

Die katholische Wahrheit oder die theologische Summa des Thomas von **Aquin** deutsch wiedergegeben durch Ceslaus Maria Schneider. Verlagsanstalt von G. J. Manz, Regensburg 1886-1892.

Assmann, Jan: Achsenzeit: eine Archäologie der Moderne. München: Beck 2019.

Baumgart, Winfried: Voraussetzungen und Wesen der rheinland-pfälzischen Verfassung. In: Klaas, Helmut (Hrsg.). Die Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz : eine Dokumentation. Boppard am Rhein : Boldt 1978.

Blumenberg, Hans: Die Legitimität der Neuzeit. Frankfurt/M.:Suhrkamp 1966.

Brocker, Lars, Droege, Michael, Jutzi, Siegfried (Hrsg.): Verfassung für Rheinland-Pfalz. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos 2014.

Brommer, Peter: Kirche und Verfassung. Zum rheinland-pfälzischen Verfassungsentwurf Süsterhenns aus dem Jahr 1946. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 16 (1990), S. 429-519.

Conze, Vanessa: Das Europa der Deutschen. Ideen von Europa in Deutschland zwischen Reichstradition und Westorientierung (1920-1970), München 2005.

Dreier, Horst: Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne. München: Beck 2018.

Galeski, Bernd: Die Welt des konservativen Katholizismus - am Beispiel mJoseph Ratzingers. Sind Glaube und Vernunft wirklich vereinbar? Marburg: Tectum 2014.

Grimm, Christoph und Caesar, Peter (Hrsg.): Verfassung für Rheinland-Pfalz. Kommentar. Baden-Baden: Nomos 2001.

Großbölting, Thomas: Der verlorene Himmel: Glaube in Deutschland seit 1945. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013

Guardini, Romano: Das Ende der Neuzeit. Ein Versuch zur Orientierung. Würzburg: Werkbund-Verlag 1950.

von **Hehl**, Christoph: Adolf Süsterhenn (1905-1974). Verfassungsvater, Weltanschauungspolitiker, Föderalist. Düsseldorf: Droste 2012.

Hennig, Joachim: Väter der Landesverfassung - Adolf Süsterhenn und Ernst Biesten. Blätter zum Land (1/2012).

Hilgart, Johannes: "Die Erde und das Paradies." Dualistische Weltansichten in der deutschen Nachkriegsliteratur. St- Augustin: gardez! 2002.

Höffe, Otfried: Ethik und Politik. Grundmodelle und -probleme der praktischen Philosophie.

Frankfurt/M.: Suhrkamp 1979.

Jaspers, Karl: Die geistige Situation der Zeit. Achter Abdruck der im Sommer 1932 bearbeiteten 5. Auflage. Berlin/New York: de Gruyter 1979 (= Sammlung Göschen Bd. 1000).

Jutzi, Siegfried: Bereinigung der Verfassung für Rheinland-Pfalz. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 22. Jg. (1989), S. 68-70.

Kahlenberg, Friedrich P. und Kißener, Michael (Hrsg.): Kreuz - Rad - Löwe. Rheinland-Pfalz. Ein Land und seine Geschichte. Darmstadt/Mainz: Philipp von Zabern 2012.

Mohr, Arno: Die Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Frankfurt/M.: Peter Lang 1987.

Niehues-Pröbsting, Heinrich: Blumenbergs Kehre. In: Information Philosophie 3/2018 (September 2018), S. 68-73.

Radbruch, Gustav: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 1946, S. 103.

Ritz, Hauke: Der Kampf um die Deutung der Neuzeit. Die geschichtsphilosophische Diskussion in Deutschland vom Ersten Weltkrieg bis zum Mauerfall. München: Fink 2015.

Rödel, Eva: Schulkrieg in Rheinland-Pfalz? Der Schulstreit in Rheinhessen und seine Folgen. Blätter zum Land Nr. 65. o.J.

van **Schewick**, Burkhard: Die katholische Kirche und die Entstehung der Verfassungen in Westdeutschland 1945-1950. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag 1980.

Schildt, Axel: Zwischen Abendland und Amerika: Studien zur westdeutschen Ideenlandschaft der 50er Jahre, München 1999.

Schweitzer, Friedrich: Religionsunterricht und Ethikunterricht: Gegen-, Neben- oder Miteinander? In: Bernd Schröder und Moritz Emmelmann (Hrsg.): Religions- und Ethikunterricht zwischen Konkurrenz und Kooperation. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2018, S. 301-316.

Süsterhenn, Adolf und Rübner, Vincenz: Wir Christen und die Erneuerung des staatlichen Lebens. Mit Quellentexten zur Naturrechtslehre und Staatsauffassung. Bamberg: Meisenbach 1948.

Süsterhenn, Adolf und Schäfer, Hans: Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Koblenz: Humanitas-Verlag 1950.

Trippen, Norbert: Joseph Kardinal Höffner (1906-1987). Band 1: Lebensweg und Wirken als christlicher Sozialwissenschaftler bis 1962. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh 2009.

Uertz, Rudolf: Konservative Kulturkritik in der frühen Bundesrepublik Deutschland. Die Abendländische Akademie in Eichstätt (1952-1956). In: Historisch-Politische Mitteilungen 8 (2001), S. 45–71, Eichstätt 2000.

Abbildungen:

Süsterhenn: Landeszentrale politische Bildung Rheinland-Pfalz
Brüderkrankenhaus: www.wikiwand.com

